

## Kraftfahrzeugsteuergesetz 2002 (KraftStG 2002)<sup>1</sup>

vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 335, 396)

### Abschnitt I<sup>2</sup>

#### § 1 Steuerggegenstand

(1) Der Kraftfahrzeugsteuer unterliegt

1. das Halten von inländischen Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen;
2. das Halten von ausländischen Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen, solange die Fahrzeuge sich im Inland befinden. 2Ausgenommen hiervon sind ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmte und verwendete Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit einem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 Kilogramm, die nach Artikel 5 der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (ABl. L 187 vom 20.7.1999, S. 42), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/22/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 356) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassen sind;
3. die widerrechtliche Benutzung von Fahrzeugen;
4. die Zuteilung von Oldtimer-Kennzeichen sowie die Zuteilung von roten Kennzeichen, die von einer Zulassungsbehörde im Inland zur wiederkehrenden Verwendung ausgegeben werden. Dies gilt nicht für die Zuteilung von roten Kennzeichen für Prüfungsfahrten.

(2) Auf die Kraftfahrzeugsteuer sind diejenigen Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden, die für andere Steuern als Zölle und Verbrauchsteuern gelten.<sup>3</sup>

---

#### 1 ÄNDERUNGEN

15.07.1955.—Artikel 2 Satz 1 des Gesetzes vom 6. April 1955 (BGBl. I S. 166) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 30. Juni 1955 (BGBl. I S. 417) hat die Überschrift neu gefasst.

01.01.1961.—§ 19 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 2. Januar 1961 (BGBl. I S. 1) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG 1955)“.

01.04.1972.—§ 17 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2209) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG 1961)“.

01.06.1979.—§ 17 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG 1972)“.

01.04.1994.—§ 15 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 24. Mai 1994 (BGBl. I S. 1102) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG 1979)“.

28.08.2002.—§ 15 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Kraftfahrzeugsteuergesetz 1994 (KraftStG 1994)“.

#### 2 AUFHEBUNG

01.01.1961.—§ 19 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 2. Januar 1961 (BGBl. I S. 1) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Gegenstand der Steuer“.

#### 3 ÄNDERUNGEN

30.07.1958.—§ 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1958 (BGBl. I S. 540) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Steuer unterliegt das Halten eines Kraftfahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Straßen.

(2) Der Steuer unterliegt außerdem die widerrechtliche Benutzung eines Kraftfahrzeugs auf öffentlichen Straßen.“

§ 1a<sup>4</sup>

01.01.1961.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1005) hat Abs. 2 durch Abs. 2 und 3 ersetzt. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Vorschriften über die Besteuerung von Kraftfahrzeugen gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Besteuerung von Kraftfahrzeug-Anhängern entsprechend, für die Besteuerung von Kennzeichen für Probe- und Überführungsfahrten sinngemäß.“

01.06.1979.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 1 Grundsatz**

(1) Der Steuer unterliegt

1. das Halten eines Kraftfahrzeugs oder eines Kraftfahrzeug-Anhängers zum Verkehr auf öffentlichen Straßen;
2. die Zuteilung eines Kennzeichens für Probe- und Überführungsfahrten mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeug-Anhängern;
3. die widerrechtliche Benutzung eines Kraftfahrzeugs oder eines Kraftfahrzeug-Anhängers auf öffentlichen Straßen.

(2) Die Vorschriften über die Besteuerung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß für die Besteuerung von Kennzeichen für Probe- und Überführungsfahrten.

(3) Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger sind Fahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes.“

01.04.1994.—Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 1 Nr. 1 „einheimischen“ durch „inländischen“, in Abs. 1 Nr. 2 „gebietsfremden“ durch „ausländischen“ und in Abs. 1 Nr. 2 und 4 jeweils „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch „Inland“ ersetzt.

01.01.1995.—Artikel 2 des Gesetzes vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2058) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. das Halten von ausländischen Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen, solange die Fahrzeuge sich im Inland befinden;“

21.10.1995.—Artikel 32 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Nr. 4 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. die Zuteilung von roten Kennzeichen, die von einer Zulassungsbehörde im Inland zur wiederkehrenden Verwendung für Probe- und Überführungsfahrten ausgegeben werden.“

25.04.1997.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 805) hat Nr. 4 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. die Zuteilung von roten Kennzeichen, die von einer Zulassungsbehörde im Inland zur wiederkehrenden Verwendung ausgegeben werden. Dies gilt nicht für die Zuteilung derartiger Kennzeichen für Prüfungsfahrten.“

09.08.2002.—Artikel 1 Nr. 0 des Gesetzes vom 1. August 2002 (BGBl. I S. 2978) hat in Abs. 1 Nr. 2 „Richtlinie 93/89/EWG des Rates vom 25. Oktober 1993 (ABl. EG Nr. L 279 S. 32)“ durch „Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 (ABl. EG Nr. L 187 S. 42)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 0a desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 „, , sobald dafür entsprechende Voraussetzungen in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung geregelt sind,“ nach „Oldtimer-Kennzeichen“ gestrichen.

12.06.2015.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 901) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. das Halten von ausländischen Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen, solange die Fahrzeuge sich im Inland befinden. Ausgenommen sind hiervon ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmte Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit einem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 12 000 kg, die nach Artikel 5 der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 (ABl. EG Nr. L 187 S. 42) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zugelassen sind; dies gilt nicht für Fälle der Nummer 3;“

**4 QUELLE**

01.06.1979.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

## § 2 Begriffsbestimmungen, Mitwirkung der Verkehrsbehörden

(1) Unter den Begriff Fahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes fallen Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger.

(2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt,

1. richten sich die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe des Verkehrsrechts nach den jeweils geltenden verkehrsrechtlichen Vorschriften;
2. sind für die Beurteilung der Schadstoff-, Kohlendioxid- und Geräuschemissionen, anderer Bemessungsgrundlagen technischer Art sowie der Fahrzeugklassen und Aufbauarten die Feststellungen der Zulassungsbehörden verbindlich.

(3) Ein Fahrzeug ist vorbehaltlich des Absatzes 4 ein inländisches Fahrzeug, wenn es unter die im Inland maßgebenden Vorschriften über das Zulassungsverfahren fällt.

(4) Ein Fahrzeug ist ein ausländisches Fahrzeug, wenn es im Zulassungsverfahren eines anderen Staates zugelassen ist.

(5) Eine widerrechtliche Benutzung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn ein Fahrzeug auf öffentlichen Straßen im Inland ohne die verkehrsrechtlich vorgeschriebene Zulassung benutzt wird. Eine Besteuerung wegen widerrechtlicher Benutzung entfällt, wenn das Halten des Fahrzeugs von der Steuer befreit sein würde oder die Besteuerung bereits nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 vorgenommen worden ist.<sup>5</sup>

---

01.06.1979.—§ 17 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132) hat § 1a in § 2 unnummeriert.

### 5 UMNUMMERIERUNG

07.05.1955.—Abschnitt I Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. April 1955 (BGBl. I S. 166) hat § 3 in § 2 unnummeriert.

### ÄNDERUNGEN

07.05.1955.—Abschnitt I Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. April 1955 (BGBl. I S. 166) hat Nr. 3 bis 5 eingefügt.

30.07.1958.—§ 6 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 1958 (BGBl. I S. 540) hat Nr. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Kraftfahrzeugen, solange sie ausschließlich im Dienst der Polizei verwendet werden, jedoch nicht von Personenkraftfahrzeugen mit weniger als acht Sitzplätzen;“.

§ 6 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 4 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. Kraftfahrzeug-Anhängern, solange sie für den Bund, ein Land oder eine Gemeinde zugelassen sind und ausschließlich zur Straßenreinigung, zur Müll- oder zur Fäkalienabfuhr verwendet werden. Voraussetzung ist, daß die Kraftfahrzeug-Anhänger nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit ihnen fest verbundenen Einrichtungen nur für die bezeichneten Verwendungszwecke geeignet und bestimmt sind;“.

§ 6 Nr. 2 lit. c und d desselben Gesetzes hat Nr. 5 in Nr. 6 unnummeriert und Nr. 5 eingefügt.

01.01.1961.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1005) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

### „§ 2 Steuerbefreites Halten

Von der Steuer befreit ist das Halten von

1. Kraftfahrzeugen, solange sie für den Bund, ein Land oder eine Gemeinde zugelassen sind und ausschließlich im Feuerlöschdienst, zur Krankenbeförderung, zum Wegebau oder zur Straßenreinigung verwendet werden;
2. Kraftfahrzeugen, solange sie ausschließlich im Dienst der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei oder des Zollgrenzdienstes verwendet werden, jedoch nicht von Personenkraftfahrzeugen mit weniger als acht Sitzplätzen;
3. Kraftomnibussen, die elektrisch angetrieben werden und den Fahrstrom einer Fahrleitung entnehmen (Obusse);
4. Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern, solange sie für den Bund, ein Land oder eine Gemeinde zugelassen sind und ausschließlich zur Straßenreinigung, zur Müll- oder Fäkalienabfuhr verwendet werden. Voraussetzung ist, daß die Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger nach ih-

rer Bauart und ihren besonderen, mit ihnen festverbundenen Einrichtungen nur für die bezeichneten Verwendungszwecke geeignet und bestimmt sind;

5. Zugmaschinen und Anhängern hinter Zugmaschinen, solange sie ausschließlich in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden;
6. Kraftfahrzeug-Anhängern, solange sie ausschließlich hinter steuerbefreiten Kraftfahrzeugen für deren Zwecke mitgeführt werden.“

01.01.1963.—Artikel 1 Nr. 1 lit. c des Gesetzes vom 17. März 1964 (BGBl. I S. 145) hat Nr. 6 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

„6. Zugmaschinen, Sonderfahrzeugen und Anhängern hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen, solange die Fahrzeuge ausschließlich in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden. Als Sonderfahrzeuge gelten Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart oder ihren besonderen, mit ihnen festverbundenen Einrichtungen ausschließlich für die Verwendung in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben geeignet und bestimmt sind;“.

01.04.1964.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 17. März 1964 (BGBl. I S. 145) hat Nr. 3 durch Nr. 3 und 3a ersetzt. Nr. 3 lautete:

„3. Fahrzeugen, solange sie für den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder einen Zweckverband zugelassen sind und ausschließlich zum Wegebau, zur Straßenreinigung, zur Müll- oder Fäkalienabfuhr verwendet werden. Voraussetzung ist, daß die Fahrzeuge äußerlich als für diese Zwecke bestimmt erkennbar sind;“.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Nr. 4 Satz 1 „ , im Rettungsdienst“ nach „Unglücksfällen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Nr. 4 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Bei Fahrzeugen, die nicht für den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder einen Zweckverband zugelassen sind, ist außerdem Voraussetzung, daß sie nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit ihnen fest verbundenen Einrichtungen nur für die bezeichneten Verwendungszwecke geeignet und bestimmt sind;“.

01.01.1969.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1393) hat Nr. 5a eingefügt.

01.03.1972.—Artikel 8 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201) hat Nr. 7a eingefügt.

01.06.1979.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063) hat Nr. 3a neu gefasst. Nr. 3a lautete:

„3a. Fahrzeugen, die ausschließlich zur Straßenreinigung, zur Müll- oder zur Fäkalienabfuhr verwendet werden. Voraussetzung ist, daß die Fahrzeuge äußerlich als für diese Zwecke bestimmt erkennbar sind. Bei Fahrzeugen, die nicht für den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder einen Zweckverband zugelassen sind, ist außerdem Voraussetzung, daß sie nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit ihnen fest verbundenen Einrichtungen nur für die bezeichneten Verwendungszwecke geeignet und bestimmt sind;“.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 5 und 5a durch Nr. 5 ersetzt. Nr. 5 und 5a lauteten:

„5. Kraftomnibussen, die ausschließlich elektrisch angetrieben werden und den Fahrstrom regelmäßig einer Fahrleitung entnehmen (Oberleitungsomnibusse), und von Kraftfahrzeug-Anhängern, die ausschließlich hinter Oberleitungsomnibussen mitgeführt werden;“.

5a. Kraftomnibussen, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden;“.

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat in Nr. 7a Satz 1 „oder von auswechselbaren Aufbauten“ durch „ , von auswechselbaren Aufbauten oder von Kraftfahrzeuganhängern“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. d desselben Gesetzes hat Nr. 8a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. e desselben Gesetzes hat Nr. 9 neu gefasst. Nr. 9 lautete:

„9. Fahrzeugen, die mit eigener Triebkraft in das Ausland ausgeführt werden sollen und hierzu ein länglichrundes Kennzeichen erhalten. Die Steuerbefreiung gilt nur für die ersten zehn Tage nach Zuteilung des länglichrunden Kennzeichens, es sei denn, daß es sich um Personenkraftfahrzeuge mit weniger als acht Sitzplätzen handelt, deren Halter ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland haben;“.

Artikel 1 Nr. 3 lit. f litt. aa und bb desselben Gesetzes hat in Nr. 10 Satz 1 „im ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenen“ durch „gebietsfremden“, „in das Bundesgebiet“ durch „in den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ und „im Bundesgebiet“ durch „hier“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. f litt. cc desselben Gesetzes hat in Nr. 10 Satz 2 „Inland“ durch „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. g desselben Gesetzes hat in Nr. 11 „im ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenen Fahrzeugen, die aus dem Ausland zur Ausbesserung in das Bundesgebiet“ durch „gebietsfremden Fahrzeugen, die zur Ausbesserung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. h desselben Gesetzes hat in Nr. 12 „im ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenen“ durch „gebietsfremden“, „des Auslands“ durch „eines anderen Staates“ und „das Bundesgebiet“ durch „den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. i desselben Gesetzes hat in Nr. 13 Satz 1 „ausländischer Behörden“ durch „von Behörden anderer Staaten“ ersetzt.

#### UMNUMMERIERUNG

01.06.1979.—§ 17 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132) hat § 2 in § 3 und § 1a in § 2 unnummeriert.

#### ÄNDERUNGEN

01.07.1985.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1985 (BGBl. I S. 784) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.01.1990.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2436) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Begriffe“.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 durch die Sätze 2 bis 4 ersetzt. Satz 2 lautete: „Für die Beurteilung eines Personenkraftwagens als schadstoffarm oder bedingt schadstoffarm Stufe A, B oder C sind die Feststellungen der Zulassungsbehörden maßgebend.“

01.01.1993.—Artikel 16 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150) hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

01.04.1994.—Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 3 „einheimisches“ durch „inländisches“, in Abs. 3 und 5 jeweils „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch „Inland“ und in Abs. 4 „gebietsfremdes“ durch „ausländisches“ ersetzt.

Artikel 24 Nr. 2 lit. a desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Die Zulassungsbehörden entscheiden auch darüber, ob die technischen Voraussetzungen für einen Förderungsbetrag nach § 3g Abs. 1 oder 2 erfüllt sind.“

Artikel 24 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 5 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 5 lautete: „Die beim Kraftfahrt-Bundesamt gespeicherten Daten über Fahrzeuge, die die Voraussetzungen des § 3f Abs. 3 erfüllen, und über deren Fahrzeughalter dürfen an die zuständige Finanzbehörde übermittelt und von ihr verwendet werden, soweit dies für die rückwirkende Gewährung der Steuerbefreiung erforderlich ist.“

01.07.1997.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 805) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Bei Personenkraftwagen sind für die Beurteilung als schadstoffarm oder bedingt schadstoffarm oder für die Beurteilung anderer Besteuerungsgrundlagen technischer Art die Feststellungen der Zulassungsbehörden verbindlich, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“

12.08.1998.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998) hat Satz 4 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Für die Feststellung, ob ein Fahrzeug im Sinne des § 9 Abs. 7 seit dem 31. Dezember 1992 ausschließlich in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zugelassen war, sind die Mitteilungen der Zulassungsbehörden maßgebend.“

01.05.2005.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3344) hat Abs. 2a, 2b und 2c eingefügt.

12.12.2012.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2431) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe des Verkehrsrechts richten sich, wenn nichts anderes bestimmt ist, nach den jeweils geltenden verkehrsrechtlichen Vorschriften. Bei Personenkraftwagen sind für die Beurteilung der Schadstoffemissionen und der Kohlendioxidemissionen, für die Beurteilung als schadstoffarm und für die Beurteilung anderer Besteuerungsgrundlagen technischer Art die Feststellungen der Zulassungsbehörden verbindlich, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Zulassungsbehörden entscheiden auch über die Einstufung eines Fahrzeugs in Emissionsklassen.“

Artikel 2 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2a, 2b und 2c aufgehoben. Abs. 2a, 2b und 2c lauteten:

„(2a) Als Personenkraftwagen gelten auch:

1. Geländefahrzeuge und andere Fahrzeuge mit drei bis acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, die der Klasse N(tief)1, Aufbauarten BA oder BB, nach Anhang II Abschnitt C Nr. 3 der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. EG Nr. L 42 S. 1),

§ 2a<sup>6</sup>

### § 3 Ausnahmen von der Besteuerung

Von der Steuer befreit ist das Halten von

1. Fahrzeugen, die von der Zulassungspflicht nach § 3 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139) in der jeweils geltenden Fassung ausgenommen sind;
2. Fahrzeugen, solange sie ausschließlich im Dienst der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Polizei oder der Zollverwaltung verwendet werden;
3. Fahrzeugen, solange sie für den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder einen Zweckverband zugelassen sind und ausschließlich zum Wegebau verwendet werden. Voraussetzung ist, daß die Fahrzeuge äußerlich als für diese Zwecke bestimmt erkennbar sind;
4. Fahrzeugen, solange sie ausschließlich zur Reinigung von Straßen verwendet werden. Voraussetzung ist, daß die Fahrzeuge äußerlich als für die bezeichneten Zwecke bestimmt erkennbar sind;
5. Fahrzeugen, solange sie ausschließlich im Feuerwehrdienst, im Katastrophenschutz, für Zwecke des zivilen Luftschutzes, bei Unglücksfällen, im Rettungsdienst oder zur Krankenbeförderung verwendet werden. Voraussetzung ist, daß die Fahrzeuge äußerlich als für diese Zwecke bestimmt erkennbar sind. Bei Fahrzeugen, die nicht für den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder einen Zweckverband zugelassen sind, ist außerdem Voraussetzung, daß sie nach ihrer Bauart und Einrichtung den bezeichneten Verwendungszwecken angepaßt sind;

---

zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 (ABl. EU Nr. L 309 S. 37), entsprechen;

2. Mehrzweckfahrzeuge, entsprechend Aufbauart AF, die nach Anhang II Abschnitt C Nr. 1 der Richtlinie 70/156/EWG nicht als Fahrzeuge der Klasse M(tief)1 gelten;
3. Büro- und Konferenzmobile, entsprechend der Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern für die Erhebung von Daten nach der Fahrzeugregisterverordnung.

Die genannten Fahrzeuge gelten dann als Personenkraftwagen, wenn diese vorrangig zur Personenbeförderung ausgelegt und gebaut sind. Das ist insbesondere der Fall, wenn die zur Personenbeförderung dienende Bodenfläche größer ist als die Hälfte der gesamten Nutzfläche des Fahrzeugs.

(2b) Als Wohnmobile gelten Fahrzeuge der Klasse M mit besonderer grundsätzlich fest eingebauter Ausrüstung nach Anhang II Abschnitt A Nr. 5.1 der Richtlinie 70/156/EWG, wenn sie auch zum vorübergehenden Wohnen ausgelegt und gebaut sind, die Bodenfläche des Wohnteils den überwiegenden Teil der gesamten Nutzfläche des Fahrzeugs einnimmt und der Wohnteil eine Stehhöhe von mindestens 170 Zentimeter sowohl an der Kochgelegenheit als auch an der Spüle aufweist.

(2c) Als andere Fahrzeuge gelten auch Kranken- und Leichenwagen nach Anhang II Abschnitt A Nr. 5.3 und 5.4 der Richtlinie 70/156/EWG.“

#### 6 QUELLE

01.03.1972.—Artikel 8 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.06.1979.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063) hat Satz 2 in Abs. 1 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Eine Fahrt ist anderthalbfach zu rechnen, wenn die mit der Eisenbahn zurückgelegte Strecke länger als 520 Kilometer ist.“

#### UMNUMMERIERUNG

01.06.1979.—§ 17 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132) hat § 2a in § 4 unnummeriert.

- 5a. Fahrzeugen von gemeinnützigen oder mildtätigen Organisationen für die Zeit, in der sie ausschließlich für humanitäre Hilfsgütertransporte in das Ausland oder für zeitlich damit zusammenhängende Vorbereitungsfahrten verwendet werden;
6. Kraftomnibussen und Personenkraftwagen mit acht oder neun Sitzplätzen einschließlich Führersitz sowie von Kraftfahrzeuganhängern, die hinter diesen Fahrzeugen mitgeführt werden, wenn das Fahrzeug während des Zeitraums, für den die Steuer zu entrichten wäre, zu mehr als 50 vom Hundert der insgesamt gefahrenen Strecke im Linienverkehr verwendet wird. Die Verwendung des Fahrzeugs ist, ausgenommen bei Oberleitungsomnibussen, buchmäßig nachzuweisen;
7. Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und einachsigen Kraftfahrzeuganhängern (ausgenommen Sattelanhänger, aber einschließlich der zweiachsigen Anhänger mit einem Achsabstand von weniger als einem Meter), solange diese Fahrzeuge ausschließlich
  - a) in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben,
  - b) zur Durchführung von Lohnarbeiten für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe,
  - c) zu Beförderungen für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe, wenn diese Beförderungen in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beginnen oder enden,
  - d) zur Beförderung von Milch, Magermilch, Molke oder Rahm oder
  - e) von Land- oder Forstwirten zur Pflege von öffentlichen Grünflächen oder zur Straßenreinigung im Auftrag von Gemeinden oder Gemeindeverbändenverwendet werden.

Als Sonderfahrzeuge gelten Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit ihnen fest verbundenen Einrichtungen nur für die bezeichneten Verwendungszwecke geeignet und bestimmt sind.

Die Steuerbefreiung nach Buchstabe a wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Land- oder Forstwirt land- oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse von einer örtlichen Sammelstelle zu einem Verwertungs- oder Verarbeitungsbetrieb, land- oder forstwirtschaftliche Bedarfsgüter vom Bahnhof zur örtlichen Lagereinrichtung oder Holz vom forstwirtschaftlichen Betrieb aus befördert.

Die Steuerbefreiung nach Buchstabe d wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß Untersuchungsproben zur Tierseuchenbekämpfung oder auf dem Rückweg von einer Molkerei Milcherzeugnisse befördert werden;

8.
  - a) Zugmaschinen, solange sie ausschließlich für den Betrieb eines Schaustellergewerbes verwendet werden,
  - b) Wohnwagen und Wohnmobile jeweils mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg und Packwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2 500 kg im Gewerbe nach Schaustellerart, solange sie ausschließlich dem Schaustellergewerbe dienen;
9. Fahrzeugen, solange sie ausschließlich für die Zustellung oder Abholung von Behältern mit einem Rauminhalt von fünf Kubikmetern oder mehr, von auswechselbaren Aufbauten oder von Kraftfahrzeuganhängern verwendet werden, die im Vor- oder Nachlauf im Kombinierten Verkehr
  - a) Schiene/Straße zwischen Be- und Entladestelle und nächstgelegenen geeigneten Bahnhof oder
  - b) Binnenwasserstraße/Straße zwischen Be- und Entladestelle und einem innerhalb eines Umkreises von höchstens 150 Kilometern Luftlinie gelegenen Binnenhafen oder
  - c) See/Straße mit einer Seestrecke von mehr als 100 Kilometern Luftlinie zwischen Be- und Entladestelle und einem innerhalb eines Umkreises von höchstens 150 Kilometern Luftlinie gelegenen Seehafen

befördert worden sind oder befördert werden. Voraussetzung ist, daß die Fahrzeuge äußerlich als für diese Zwecke bestimmt erkennbar sind;

10. Fahrzeugen, die zugelassen sind
  - a) für eine bei der Bundesrepublik Deutschland beglaubigte diplomatische Vertretung eines anderen Staates,
  - b) für Mitglieder der unter Buchstabe a bezeichneten diplomatischen Vertretungen oder für Personen, die zum Geschäftspersonal dieser Vertretungen gehören und der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterliegen,
  - c) für eine in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene konsularische Vertretung eines anderen Staates, wenn der Leiter der Vertretung Angehöriger des Entsendestaates ist und außerhalb seines Amtes in der Bundesrepublik Deutschland keine Erwerbstätigkeit ausübt,
  - d) für einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Konsularvertreter (Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul, Konsularagenten) oder für Personen, die zum Geschäftspersonal dieser Konsularvertreter gehören, wenn sie Angehörige des Entsendestaates sind und außerhalb ihres Amtes in der Bundesrepublik Deutschland keine Erwerbstätigkeit ausüben.

Die Steuerbefreiung tritt nur ein, wenn Gegenseitigkeit gewährt wird;

11. (weggefallen)
12. Personenfahrzeugen im Anwendungsbereich der Richtlinie 83/182/EWG des Rates vom 28. März 1983 über Steuerbefreiungen innerhalb der Gemeinschaft bei vorübergehender Einfuhr bestimmter Verkehrsmittel (ABl. L 105 vom 23.4.1983, S. 59), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/13/EU (ABl. L 141 vom 28.5.2013, S. 30) geändert worden ist, in der jeweiligen Fassung bei Nutzung der Fahrzeuge durch Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz nach Artikel 7 dieser Richtlinie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben;
13. ausländischen Personenkraftfahrzeugen und ihren Anhängern, die zum vorübergehenden Aufenthalt in das Inland gelangen, für die Dauer bis zu einem Jahr. Die Steuerbefreiung entfällt, wenn die Fahrzeuge der entgeltlichen Beförderung von Personen oder Gütern dienen oder für diese Fahrzeuge ein regelmäßiger Standort im Inland begründet ist;
14. ausländischen Fahrzeugen, die zur Ausbesserung in das Inland gelangen und für die nach den Zollvorschriften ein Ausbesserungsverkehr bewilligt wird;
15. ausländischen Fahrzeugen, solange sie öffentliche Straßen benutzen, die die einzige oder die gegebene Verbindung zwischen verschiedenen Orten eines anderen Staates bilden und das Inland auf kurze Strecken durchschneiden;
16. Dienstfahrzeugen von Behörden anderer Staaten, die auf Dienstfahrten zum vorübergehenden Aufenthalt in das Grenzgebiet gelangen. Voraussetzung ist, daß Gegenseitigkeit gewährt wird.<sup>7</sup>

---

## 7 UMNUMMERIERUNG

07.05.1955.—Abschnitt I Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. April 1955 (BGBl. I S. 166) hat § 3 in § 2 umnummeriert.

### QUELLE

07.05.1955.—Abschnitt I Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. April 1955 (BGBl. I S. 166) hat die Vorschrift eingefügt.

### ÄNDERUNGEN

01.01.1961.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1005) hat in Abs. 1 „von nicht mehr als 2 400 Kubikzentimeter Hubraum“ vor „auf“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 4 desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Wird ein Fahrzeug, für das eine Steuervergünstigung gewährt worden ist, mißbräuchlich benutzt (Absatz 2), so ist die Steuervergünstigung für die Gültigkeitsdauer der Steuerkarte oder der Bescheinigung über die Steuerbefreiung zu widerrufen.“

01.04.1964.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. März 1964 (BGBl. I S. 145) hat Nr. 1 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:



„1. zur Beförderung anderer Personen; dies gilt nicht, wenn diese Personen unentgeltlich und nur gelegentlich mitnefördert werden oder wenn zur Hilfeleistung des Körperbehinderten die Mitnahme eines Kraftfahrzeugführers oder einer Begleitperson erforderlich ist;“.

01.06.1979.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 3 Personenkraftfahrzeuge Körperbehinderter**

(1) Körperbehinderten, die sich infolge ihrer Körperbehinderung ein Personenkraftfahrzeug halten, kann die Steuer für ein Personenkraftfahrzeug auf Antrag erlassen werden, und zwar

1. Schwerbeschädigten im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes und Personen, die den Körperschaden infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen erlitten haben,

in vollem Umfang ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftlichen Verhältnisse.

Voraussetzung ist, daß die Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert gemindert ist;

2. Körperbehinderten, die nicht unter Ziffer 2 fallen, wenn sie infolge ihrer Körperbehinderung zur Fortbewegung auf die Benutzung eines Personenkraftfahrzeugs nicht nur vorübergehend angewiesen sind,

ganz oder teilweise; dabei sind Art und Schwere der Körperbehinderung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Körperbehinderten zu berücksichtigen.

(2) Die Steuervergünstigung darf nicht gewährt werden, wenn das Personenkraftfahrzeug benutzt werden soll

1. zur Beförderung anderer Personen; dies gilt nicht,

a) wenn diese Personen unentgeltlich und nur gelegentlich mitbefördert werden oder

b) wenn zur Hilfeleistung des Körperbehinderten die Mitnahme eines Kraftfahrzeugführers oder einer Begleitperson erforderlich ist oder

c) wenn das Fahrzeug von dem Ehegatten oder der anerkannten Pflegeperson eines Schwerbeschädigten im Sinne des Schwerbeschädigtengesetzes im Rahmen seiner Haushaltsführung benutzt wird. An die Stelle des Ehegatten kann ein anderer, dem Finanzamt benannter Angehöriger des Schwerbeschädigten treten, wenn er mit dem Schwerbeschädigten in häuslicher Gemeinschaft lebt und ihn betreut;

2. zur Beförderung von Gütern; dies gilt nicht für das Handgepäck des Körperbehinderten und der in der Ziffer 1 bezeichneten Personen.

(3) Wird ein Fahrzeug, für das eine Steuervergünstigung gewährt worden ist, mißbräuchlich benutzt (Absatz 2), so entfällt die Steuervergünstigung für die Zeit der mißbräuchlichen Benutzung, mindestens jedoch für die Dauer eines Monats.“

**UMNUMMERIERUNG**

01.06.1979.—§ 17 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132) hat § 3 in § 5 und § 2 in § 3 unnummeriert.

**ÄNDERUNGEN**

01.06.1979.—§ 17 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132) hat Nr. 3a, 4, 5, 6, 7, 7a, 8, 8a, 9, 10, 11, 12 und 13 in Nr. 4 bis 16 unnummeriert.

01.04.1984.—Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1583) hat Nr. 11 aufgehoben. Nr. 11 lautete:

„11. Personenkraftwagen oder Krafträdern, solange die Fahrzeuge für Behinderte zugelassen sind, die infolge einer nicht nur vorübergehenden Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind. In seiner Bewegungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens, auch durch innere Leiden, oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden. Als erheblich beeinträchtigt gelten Personen, die in ihrer Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um mindestens 80 vom Hundert gemindert sind. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist durch einen Ausweis, eine Bescheinigung oder einen Bescheid der zuständigen Versorgungsbehörden nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen nachzuweisen. Die Steuerbefreiung steht dem Behinderten nur für ein Fahrzeug und nur auf Antrag zu. Sie entfällt, wenn das Fahrzeug zur Beförderung von Gütern – ausgenommen Handgepäck –, zur entgeltlichen Beförderung von Personen – ausgenommen die gelegentliche

Mitbeförderung – oder durch andere Personen zu Fahrten benutzt wird, die nicht im Zusammenhang mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung des Behinderten stehen;“.

01.07.1985.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Mai 1985 (BGBl. I S. 784) hat Nr. 13 neu gefasst. Nr. 13 lautete:

„13. gebietsfremden Personenkraftfahrzeugen, die zum vorübergehenden Aufenthalt in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangen, solange sie hier frei von Eingangsabgaben verwendet werden dürfen. Die Steuerbefreiung entfällt, wenn die Fahrzeuge der entgeltlichen Beförderung von Personen dienen oder von Personen benutzt werden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;“.

01.01.1986.—Artikel 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) hat Nr. 8 neu gefasst. Nr. 8 lautete:

„8. Zugmaschinen, solange sie ausschließlich von Schaustellern verwendet werden;“.

01.01.1989.—Artikel 1 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262) hat in Nr. 7 Satz 1 Buchstabe c „oder“ am Ende gestrichen, in Nr. 7 Satz 1 Buchstabe d „oder“ am Ende eingefügt und Nr. 7 Satz 1 Buchstabe e eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 12 Satz 2 eingefügt.

01.01.1990.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2436) hat in Nr. 7 Satz 1 „(ausgenommen Sattelanhänger)“ durch „(ausgenommen Sattelanhänger, aber einschließlich der zweiachsigen Anhänger mit einem Achsabstand von weniger als einem Meter)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Nr. 12 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Steuerbefreiung entfällt rückwirkend, wenn das Fahrzeug nicht spätestens drei Monate nach der Zuteilung des besonderen Kennzeichens aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeführt oder vebracht wird;“.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 1 in Nr. 13 neu gefasst. Satz 1 lautete: „gebietsfremden Personenkraftfahrzeugen und ihren Ahängern, die zum vorübergehenden Aufenthalt in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangen, solange sie hier frei von Eingangsabgaben verwendet werden dürfen.“

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262) und Artikel 11 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) Nr. 4 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. Fahrzeugen, solange sie ausschließlich verwendet werden

- a) zur Reinigung von Straßen oder Abwasseranlagen oder
- b) zur Abfallbeseitigung im Sinne des Abfallbeseitigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41, 288) in der jeweils geltenden Fassung, ausgenommen die Beseitigung von Bodenaushub, Abraum, Bauschutt und Altöl. Als Abfallbeseitigung im Sinne dieses Gesetzes gilt die Beseitigung von Fäkalien auch dann, wenn diese kein Abfall im Sinne des Abfallbeseitigungsgesetzes sind, sowie die Beseitigung von Stoffen, die unter die Vorschriften nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes fällt.

Voraussetzung ist, daß die Fahrzeuge äußerlich als für die bezeichneten Zwecke bestimmt erkennbar sind. Bei Fahrzeugen, die nicht für den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder einen Zweckverband zugelassen sind, ist außerdem Voraussetzung, daß eine Einsammlungs- oder Beförderungsgenehmigung nach § 12 des Abfallbeseitigungsgesetzes erteilt ist. Diese Voraussetzung entfällt, soweit es sich um die Beseitigung von Stoffen handelt, die unter die Vorschriften nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes fällt, und soweit die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften eine besondere Einsammlungs- oder Beförderungsgenehmigung nicht vorsehen;“.

01.04.1994.—Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Nr. 10 Satz 1 Buchstabe a und c jeweils „außerdeutschen“ durch „anderen“, in Nr. 12 Satz 1 und Nr. 13 Satz 1 jeweils „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch „Inland“, in Nr. 13 Satz 1 und Nr. 14 und 15 jeweils „gebietsfremden“ durch „ausländischen“, in Nr. 13 Satz 1 und Nr. 14 und 15 jeweils „den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch „das Inland“ ersetzt.

Artikel 24 Nr. 3 desselben Gesetzes hat Satz 1 in Nr. 9 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Fahrzeugen, solange sie ausschließlich für die Zustellung oder Abholung von Behältern mit einem Rauminhalt von fünf Kubikmetern oder mehr, von auswechselbaren Aufbauten oder von Kraftfahrzeuganhängern verwendet werden, die im Vor- oder Nachlauf mit der Eisenbahn oder mit einem Binnenschiff befördert worden sind oder befördert werden.“

§ 15 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 24. Mai 1994 (BGBl. I S. 1102) hat in Nr. 4 Satz 2 und Nr. 12 Satz 2 jeweils den Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

01.01.1995.—Artikel 32 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Nr. 5a eingefügt.

### § 3a Vergünstigungen für Schwerbehinderte

(1) Von der Steuer befreit ist das Halten von Kraftfahrzeugen, solange die Fahrzeuge für schwerbehinderte Personen zugelassen sind, die durch einen Ausweis im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder des Artikels 3 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989) mit dem Merkzeichen „H“, „Bl“ oder „aG“ nachweisen, daß sie hilflos, blind oder außergewöhnlich gehbehindert sind.

(2) Die Steuer ermäßigt sich um 50 vom Hundert für Kraftfahrzeuge, solange die Fahrzeuge für schwerbehinderte Personen zugelassen sind, die durch einen Ausweis im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder des Artikels 3 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr mit orangefarbenem Flächenaufdruck nachweisen, daß sie die Voraussetzungen des § 228 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erfüllen. Die Steuerermäßigung wird nicht gewährt, solange die schwerbehinderte Person das Recht zur unentgeltlichen Beförderung nach § 228 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nimmt.

(3) Die Steuervergünstigung der Absätze 1 und 2 steht den behinderten Personen nur für ein Fahrzeug und nur auf schriftlichen Antrag zu. Sie entfällt, wenn das Fahrzeug zur Beförderung von Gütern – ausgenommen Handgepäck –, zur entgeltlichen Beförderung von Personen – ausgenommen die gelegentliche Mitbeförderung – oder durch andere Personen zu Fahrten benutzt wird, die nicht im Zusammenhang mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung der behinderten Personen stehen.<sup>8</sup>

---

01.01.2000.—Artikel 22 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat Satz 2 in Nr. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Voraussetzung ist, daß die Fahrzeuge äußerlich als für diese Zwecke bestimmt erkennbar sind;“.

01.07.2005.—Artikel 30 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) hat in Nr. 2 „des Bundesgrenzschutzes“ durch „der Bundespolizei“ ersetzt.

01.07.2009.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 668) hat in Nr. 2 „des Zollgrenzdienstes“ durch „der Zollverwaltung“ ersetzt.

01.07.2010.—Artikel 1 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 668) hat in Nr. 7 Satz 4 „Untersuchungsproben zur Tierseuchenbekämpfung oder“ nach „daß“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 12 aufgehoben. Nr. 12 lautete:

„12. Fahrzeugen, die aus dem Inland ausgeführt oder verbracht werden sollen und hierzu ein besonderes Kennzeichen erhalten. Dies gilt nicht, sofern ein Ausfuhrkennzeichen für mehr als drei Monate gültig ist oder ein über dieses Zeitraum hinaus gültiges weiteres Ausfuhrkennzeichen erteilt wird;“.

12.06.2015.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 901) hat Nr. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. Fahrzeugen, die von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen sind;“.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 8 Buchstabe b „und Wohnmobile jeweils“ nach „Wohnwagen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat in Nr. 13 Satz 2 „von Personen benutzt werden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben“ durch „für diese Fahrzeuge ein regelmäßiger Standort im Inland begründet ist“ ersetzt.

10.03.2017.—Artikel 4 des Gesetzes vom 6. März 2017 (BGBl. I S. 399) hat Nr. 12 eingefügt.

10.06.2017.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2017 (BGBl. I S. 1491) hat Nr. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. Fahrzeugen, die nach § 3 Absatz 2 und 3 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vom Zulassungsverfahren ausgenommen sind;“.

#### 8 QUELLE

01.04.1984.—Artikel 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1583) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

### § 3b Steuerbefreiung für besonders schadstoffreduzierte Personenkraftwagen mit Selbstzündungsmotor

(1) Das Halten von Personenkraftwagen mit Selbstzündungsmotor ist befristet von der Steuer befreit, wenn das Fahrzeug in der Zeit vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2013 erstmals zugelassen wird und nach Feststellung der Zulassungsbehörde ab dem Tag der erstmaligen Zulassung den Anforderungen der Stufe Euro 6 nach der Tabelle 2 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 genügt. Die Steuerbefreiung beginnt am Tag der erstmaligen Zulassung. Sie endet, sobald die Steuerersparnis auf der Grundlage der jeweiligen Steuersätze nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b den Betrag von 150 Euro erreicht. 4Die Steuerbefreiung wird für jedes Fahrzeug nur einmal gewährt.

(2) Voraussetzung ist, dass in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) am Tag der erstmaligen Zulassung eine emissionsbezogene Schlüsselnummer ausgewiesen ist, die das Erfüllen der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bestätigt.

(3) Die Steuerbefreiung endet spätestens am 31. Dezember 2013.

(4) Soweit die befristete Steuerbefreiung bei einem Halterwechsel noch nicht abgelaufen ist, wird sie dem neuen Halter gewährt.

01.01.1986.—Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1110) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Steuer ermäßigt sich um 50 vom Hundert für Kraftfahrzeuge, solange die Fahrzeuge für Schwerbehinderte zugelassen sind, die durch einen Ausweis im Sinne des Schwerbehindertengesetzes oder des Artikels 3 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr mit dem Merkzeichen ‚G‘ nachweisen, daß sie in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind.“

01.01.1989.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262) hat in Abs. 2 Satz 1 und 2 jeweils „§ 57“ durch „§ 59“ ersetzt.

01.07.2001.—Artikel 31 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in Abs. 1 „Schwerbehinderte“ durch „schwerbehinderte Personen“ und „Schwerbehindertengesetz“ durch „Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 31 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 und 2 jeweils „Schwerbehinderte“ durch „schwerbehinderte Personen“, in Abs. 2 Satz 1 „Schwerbehindertengesetz“ durch „Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ und „§ 59 Abs. 1 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch „§ 145 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ sowie in Abs. 2 Satz 2 „§ 59 des Schwerbehindertengesetzes“ durch „§ 145 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 31 Nr. 3 desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 und 2 jeweils „Behinderten“ durch „behinderten Personen“ ersetzt.

28.08.2002.—Artikel 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) hat in Abs. 3 Satz 1 „schriftlichen“ vor „Antrag“ eingefügt.

§ 15 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818) hat in Abs. 2 Satz 2 „der schwerbehinderte Personen“ durch „die schwerbehinderte Person“, in Abs. 3 Satz 1 „dem“ durch „den“ und in Abs. 3 Satz 2 „des behinderten“ durch „der behinderten“ ersetzt.

01.07.2009.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170) hat in Abs. 2 Satz 3 und 4 jeweils „vom Finanzamt“ durch „von der für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörde“ ersetzt.

12.06.2015.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 901) hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 2 aufgehoben. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ist von der für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörde auf dem Schwerbehindertenausweis zu vermerken. Der Vermerk ist von der für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörde zu löschen, wenn die Steuerermäßigung entfällt.“

01.01.2018.—Artikel 19 Abs. 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) hat in Abs. 2 Satz 1 „§ 145 Abs. 1“ durch „§ 228 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 19 Abs. 8 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „§ 145“ durch „§ 228“ ersetzt.

(5) Die Zeiten der Außerbetriebsetzung eines Fahrzeugs und die Zeiten außerhalb des auf einem Saisonkennzeichen angegebenen Betriebszeitraums haben keine Auswirkungen auf die Steuerbefreiung.

(6) Die Steuerbefreiung gilt nicht für Kennzeichen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 4 Satz 1.<sup>9</sup>

## 9 QUELLE

01.07.1985.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Mai 1985 (BGBl. I S. 784) hat die Vorschrift eingefügt.

### AUFHEBUNG

01.01.1990.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2436) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### **„§ 3b Steuerbefreiung für schadstoffarme Personenkraftwagen**

(1) Das Halten von Personenkraftwagen mit einem Hubraum ab 1 400 bis zu 2 000 Kubikzentimetern, die vor dem 1. Oktober 1991 als schadstoffarm anerkannt werden und von Personenkraftwagen mit einem Hubraum über 2 000 Kubikzentimetern, die vor dem 1. Oktober 1988 als schadstoffarm anerkannt werden, ist nach Maßgabe des Absatzes 2 von der Steuer befreit.

(2) Die Steuerbefreiung beginnt mit dem Tag der Anerkennung des Personenkraftwagens als schadstoffarm, frühestens am 1. Juli 1985. Sie endet unabhängig von einer vorübergehenden Stilllegung und vorbehaltlich des Satzes 3

[Tabelle: BGBl. I 1985 S. 785]

Für Personenkraftwagen, die durch Selbstzündungsmotoren angetrieben werden, endet die Steuerbefreiung nach der Hälfte der Zeit, die sich nach Satz 2 ergibt. Angefangene Monate werden auf volle Monate aufgerundet.“

### QUELLE

01.07.1997.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 805) und Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998) haben die Vorschrift eingefügt.

### ÄNDERUNGEN

11.12.1999.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 1. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2382) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Das Halten von Personenkraftwagen ist ab dem Tag der erstmaligen Zulassung vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 bis zum 31. Dezember 2005 von der Steuer befreit, wenn sie nach Feststellung der Zulassungsbehörde ab dem Tag der erstmaligen Zulassung der Richtlinie 70/220/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) in der Fassung der Richtlinie 94/12/EG (ABl. EG Nr. L 100 S. 42), entsprechen und zunächst über die dort festgelegten Grenzwerte hinaus folgende Grenzwerte einhalten:

[Tabelle: BGBl. I 1997 S. 806]“

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „2001“ durch „2000“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 4 bis 6 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 27 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) hat in Abs. 1 Satz 4 und 7 jeweils „600 Deutsche Mark“ durch „306,78 Euro“, in Abs. 1 Satz 4 und 7 jeweils „1 200 Deutsche Mark“ durch „613,55 Euro“, in Abs. 1 Satz 6 und 7 jeweils „250 Deutsche Mark“ durch „127,82 Euro“ und in Abs. 1 Satz 6 und 7 jeweils „500 Deutsche Mark“ durch „255,65 Euro“ ersetzt.

Artikel 27 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „1 000 Deutsche Mark“ durch „511,29 Euro“ und „500 Deutsche Mark“ durch „255,65 Euro“ ersetzt.

16.12.2004.—Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) hat Satz 5 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 5 lautete: „Voraussetzung ist, dass im Fahrzeugbrief und im Fahrzeugschein in der Schlüsselnummer zu 1 (Fahrzeug- und Aufbauart) an der 5. und 6. Stelle ab dem Tag der erstmaligen Zulassung eine emissionsbezogene Schlüsselnummer ausgewiesen ist, die das Erfüllen der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach Satz 4 bestätigt.“

### AUFHEBUNG

05.11.2008.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2896) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### **„§ 3b Steuerbefreiung für besonders schadstoffreduzierte Personenkraftwagen**

(1) Das Halten von Personenkraftwagen ist ab dem Tag der erstmaligen Zulassung vorbehaltlich der Sätze 2 bis 7 bis zum 31. Dezember 2005 von der Steuer befreit, wenn sie nach Feststellung der Zulassungsbehörde ab dem Tag der erstmaligen Zulassung im Voraus die verbindlichen Grenzwerte für Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2 500 kg

§ 3c<sup>10</sup>

1. nach Zeile A Fahrzeugklasse M oder
2. nach Zeile B Fahrzeugklasse M

der Tabelle im Abschnitt 5.3.1.4 des Anhangs I der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Abgase von Kraftfahrzeugmotoren mit Fremdzündung (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 98/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/220/EG des Rates (ABl. EG Nr. L 350 S. 1) geändert worden ist, einhalten. Liegt in den Fällen der Nummer 1 der Tag der erstmaligen Zulassung vor dem 1. Juli 1997, beginnt die Steuerbefreiung am 1. Juli 1997. Die Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn in den Fällen der Nummer 1 der Personenkraftwagen vor dem 1. Januar 2000 und in den Fällen der Nummer 2 vor dem 1. Januar 2005 erstmals zum Verkehr zugelassen wird. In den Fällen der Nummer 2 wird die befristete Steuerbefreiung nach Satz 3 im Wert von 306,78 Euro bei Antrieb durch Fremdzündungsmotor und 613,55 Euro bei Antrieb durch Selbstzündungsmotor ab dem 1. Januar 2000 gewährt. Voraussetzung ist, dass im Fahrzeugschein ab dem Tag der erstmaligen Zulassung eine emissionsbezogene Schlüsselnummer ausgewiesen ist, die das Erfüllen der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach Satz 4 bestätigt. Das Halten vor dem 1. Januar 2000 erstmals zugelassener Fahrzeuge im Sinne der Nummer 2 ist zunächst von der Steuer befreit, bis die Steuerersparnis bei Antrieb durch Fremdzündungsmotor den Betrag von 127,82 Euro und bei Antrieb durch Selbstzündungsmotor den Betrag von 255,65 Euro erreicht hat; ab dem 1. Januar 2000 wird beim Halten dieser Fahrzeuge die noch nicht ausgenutzte Steuerbefreiung nach Satz 4 gewährt. Sie endet abweichend von Satz 1, sobald die Steuerersparnis vor dem 1. Januar 2006 auf der Grundlage der Steuersätze nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a in den Fällen der Nummer 1 bei Antrieb durch Fremdzündungsmotor den Betrag von 127,82 Euro und bei Antrieb durch Selbstzündungsmotor den Betrag von 255,65 Euro und in den Fällen der Nummer 2 bei Antrieb durch Fremdzündungsmotor den Betrag von 306,78 Euro und bei Antrieb durch Selbstzündungsmotor den Betrag von 613,55 Euro erreicht hat; die Dauer einer vorübergehenden Stilllegung wird bei der Berechnung dieser Beträge berücksichtigt.

(2) Das Halten von Personenkraftwagen, deren Kohlendioxidemissionen, ermittelt nach der Richtlinie 93/116/EG zur Anpassung der Richtlinie 80/1268/EWG des Rates über den Kraftstoffverbrauch von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 329 S. 39), nach Feststellung der Zulassungsbehörde

- a) unabhängig vom Tag der erstmaligen Zulassung zum Verkehr 90 g/km,
- b) bei erstmaliger Zulassung zum Verkehr vor dem 1. Januar 2000 120 g/km

nicht übersteigen, ist ab dem Tag der erstmaligen Zulassung vorbehaltlich des Satzes 2 bis zum 31. Dezember 2005 von der Steuer befreit. Die Steuerbefreiung endet abweichend von Satz 1, sobald die Steuerersparnis vor dem 1. Januar 2006 auf der Grundlage der Steuersätze nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a in den Fällen des Buchstaben a den Betrag von 511,29 Euro und in den Fällen des Buchstaben b den Betrag von 255,65 Euro erreicht hat; die Dauer einer vorübergehenden Stilllegung wird bei der Berechnung dieser Beträge berücksichtigt.

(3) Sind die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach Absatz 1 und nach Absatz 2 erfüllt, wird dem Fahrzeughalter die Summe der Steuerbefreiungen gewährt.“

## QUELLE

01.07.2009.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170) und Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 668) haben die Vorschrift eingefügt.

## 10 QUELLE

01.07.1985.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Mai 1985 (BGBl. I S. 784) hat die Vorschrift eingefügt.

## AUFHEBUNG

01.01.1990.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2436) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

## „§ 3c Steuerbefreiung für bedingt schadstoffarme Personenkraftwagen Stufe C

(1) Das Halten von Personenkraftwagen, die als bedingt schadstoffarm Stufe C anerkannt werden, ist nach Maßgabe des Absatzes 2 von der Steuer befreit.

(2) Die Steuerbefreiung beginnt mit dem Tag der Anerkennung, frühestens am 1. Juli 1985. Sie endet unabhängig von einer vorübergehenden Stilllegung und vorbehaltlich des Satzes 3

### § 3d Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge

[Tabelle: BGBl. I 1985 S. 786]

Für Personenkraftwagen, die durch Selbstzündungsmotoren angetrieben werden, endet die Steuerbefreiung nach der Hälfte der Zeit, die sich nach Satz 2 ergibt. Angefangene Monate werden auf volle Monate aufgerundet.“

QUELLE

01.04.2007.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. März 2007 (BGBl. I S. 356) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

29.12.2007.—Artikel 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat Nr. 1 und 2 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 und 2 lauteten:

- „1. der Partikelminderungsstufen PM 1 bis PM 4 nach § 47 Abs. 3a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), die zuletzt durch Artikel 473 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist,
2. der Partikelminderungsstufen PM 01, PM 0 oder der Partikelminderungsklassen PMK 01, PMK 0 bis PMK 4, sobald dafür die Voraussetzungen in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung geregelt und in Kraft getreten sind,“.

Artikel 11 Nr. 4 desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „nach § 23 Abs. 1b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ nach „Saisonkennzeichen“ gestrichen.

05.11.2008.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2896) hat in Abs. 2 Satz 2 „stillgelegt“ durch „auer Betrieb gesetzt“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Zeiten vorübergehender Stilllegung und die Zeiten außerhalb des auf einem Saisonkennzeichen angegebenen Betriebszeitraums werden bei der Berechnung der befristeten Steuerbefreiung berücksichtigt.“

01.07.2009.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170) hat in Abs. 1 Satz 4 „Abs. 1 Nr. 2“ durch „Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a“ ersetzt.

AUFHEBUNG

12.06.2015.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 901) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 3c Steuerbefreiung für besonders partikelreduzierte Personenkraftwagen

(1) Das Halten von besonders partikelreduzierten Personenkraftwagen mit Selbstzündungsmotor ist befristet von der Steuer befreit, wenn das Fahrzeug in der Zeit vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2009 nachträglich technisch so verbessert wird, dass es einer

1. der Partikelminderungsstufen PM 01 oder PM 0 bis PM 4 nach § 47 Abs. 3a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), die zuletzt durch die Verordnung vom 24. Mai 2007 (BGBl. I S. 893) geändert worden ist,
2. der Partikelminderungsklassen PMK 01 oder PMK 0 bis PMK 4 nach § 48 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

entspricht. Die Steuerbefreiung wird nur für Personenkraftwagen gewährt, die bis zum 31. Dezember 2006 erstmals zugelassen wurden. Sie beginnt an dem Tag, an dem nach Feststellung der Zulassungsbehörde die Voraussetzungen hierfür erfüllt waren. Die Steuerbefreiung endet, sobald die Steuerersparnis auf der Grundlage des jeweiligen Steuersatzes nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a den Betrag von 330 Euro erreicht. Die Steuerbefreiung wird für jedes Fahrzeug nur einmal gewährt.

(2) Im Falle einer technischen Verbesserung nach Absatz 1 in der Zeit vom 1. Januar 2006 bis zum 31. März 2007 ist die Steuer für den Halter neu festzusetzen, auf den das Fahrzeug am 1. April 2007 zugelassen ist. Ist das Fahrzeug am 1. April 2007 außer Betrieb gesetzt, erfolgt die Neufestsetzung für den Halter, auf den das Fahrzeug nach dem 1. April 2007 wieder zugelassen wird. Dabei gilt abweichend von Absatz 1 der 1. April 2007 als Beginn der befristeten Steuerbefreiung. Eine Neufestsetzung für frühere Halter unterbleibt; dies gilt auch dann, wenn ein früherer Halter für das Fahrzeug Steuer entrichtet hat.

(3) Soweit die befristete Steuerbefreiung bei einem Halterwechsel noch nicht abgelaufen ist, wird sie vorbehaltlich Absatz 2 dem neuen Halter gewährt.

(4) Die Zeiten der Außerbetriebsetzung eines Fahrzeugs und die Zeiten außerhalb des auf einem Saisonkennzeichen angegebenen Betriebszeitraums haben keine Auswirkungen auf die Steuerbefreiung.

(5) Die Steuerbefreiung gilt nicht für Kennzeichen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1.“

(1) Von der Steuer befreit ist das Halten von Elektrofahrzeugen im Sinne des § 9 Absatz 2. Die Steuerbefreiung wird bei erstmaliger Zulassung des Elektrofahrzeugs in der Zeit vom 18. Mai 2011 bis 31. Dezember 2020 für zehn Jahre ab dem Tag der erstmaligen Zulassung gewährt.

(2) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 oder nach § 18 Absatz 4b wird für jedes Fahrzeug einmal gewährt. Soweit sie bei einem Halterwechsel noch nicht abgelaufen ist, wird sie dem neuen Halter gewährt.

(3) Die Zeiten der Außerbetriebsetzung eines Fahrzeugs und die Zeiten außerhalb des auf einem Saisonkennzeichen angegebenen Betriebszeitraums haben keine Auswirkungen auf die Steuerbefreiung.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für technisch umgerüstete Fahrzeuge, die ursprünglich zum Zeitpunkt der erstmaligen verkehrsrechtlichen Zulassung mit Fremdzündungsmotoren oder Selbstzündungsmotoren angetrieben wurden. Die Steuerbefreiung wird nach Maßgabe folgender Voraussetzungen gewährt:

1. das Fahrzeug ist in der Zeit vom 18. Mai 2016 bis zum 31. Dezember 2020 nachträglich zu einem Elektrofahrzeug im Sinne des § 9 Absatz 2 umgerüstet worden und
2. für die bei der Umrüstung verwendeten Fahrzeugteile ist eine Allgemeine Betriebserlaubnis nach § 22 in Verbindung mit § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erteilt.

Die Steuerbefreiung beginnt an dem Tag, an dem die Zulassungsbehörde die Voraussetzungen nach Satz 2 als erfüllt feststellt.<sup>11</sup>

§ 3e<sup>12</sup>

---

## 11 QUELLE

01.07.1985.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Mai 1985 (BGBl. I S. 784) hat die Vorschrift eingefügt.

### ÄNDERUNGEN

01.01.1990.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2436) hat in Satz 1 „§ 3b“ durch „§ 3f“ und in Satz 2 „1 500 Kubikzentimetern“ durch „1 000 Kubikzentimetern“ ersetzt sowie in Satz 3 „, frühestens ab 1. Juli 1985“ am Ende gestrichen.

29.02.1992.—Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Für Personenkraftwagen, die Elektrofahrzeuge im Sinne des § 9 Abs. 2 sind, gilt § 3f entsprechend. Sie erhalten eine Steuerbefreiung wie Personenkraftwagen mit einem Hubraum bis zu 1 000 Kubikzentimetern. Die Steuerbefreiung beginnt ab dem Tag der erstmaligen Zulassung des Fahrzeugs zum Verkehr.“

05.11.2008.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2896) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Das Halten von Personenkraftwagen, die Elektrofahrzeuge (§ 9 Abs. 2) sind und nach dem 31. Juli 1991 erstmals zugelassen werden, ist für einen Zeitraum von fünf Jahren steuerbefreit. Die Steuerbefreiung beginnt am Tag der erstmaligen Zulassung des Fahrzeugs zum Verkehr. Eine vorübergehende Stilllegung oder ein Halterwechsel haben keine Auswirkung auf die Steuerbefreiung.“

12.12.2012.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2431) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Das Halten von Personenkraftwagen, die Elektrofahrzeuge im Sinne des § 9 Abs. 2 sind, ist für die Dauer von fünf Jahren ab dem Tag der erstmaligen Zulassung von der Steuer befreit. Die Zeiten der Außerbetriebsetzung eines Fahrzeugs und die Zeiten außerhalb des auf einem Saisonkennzeichen angegebenen Betriebszeitraums haben keine Auswirkungen auf die Steuerbefreiung. Soweit die Steuerbefreiung bei einem Halterwechsel noch nicht abgelaufen ist, wird sie dem neuen Halter gewährt.“

17.11.2016.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. November 2016 (BGBl. I S. 2498) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Steuerbefreiung wird ab dem Tag der erstmaligen Zulassung gewährt für

1. zehn Jahre in der Zeit vom 18. Mai 2011 bis zum 31. Dezember 2015,
2. fünf Jahre in der Zeit vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2020.“

Artikel 1 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „nach Absatz 1 oder nach § 18 Absatz 4b“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

## 12 QUELLE



§ 3f<sup>13</sup>

01.01.1989.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262) hat die Vorschrift eingefügt.

## ÄNDERUNGEN

01.01.1990.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2436) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Für Personenkraftwagen mit Selbstzündungsmotor gelten die §§ 3b und 3c nur, wenn die Fahrzeuge vor dem 1. Januar 1989 als schadstoffarm oder bedingt schadstoffarm Stufe C anerkannt worden sind.“

29.12.1990.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2906) hat Abs. 2 und 3 eingefügt.

## AUFHEBUNG

25.04.1997.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 805) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 3e Personenkraftwagen mit Selbstzündungsmotor**

(1) Soweit Personenkraftwagen mit Selbstzündungsmotor die in § 3f genannten Voraussetzungen erfüllen, gilt diese Vorschrift nur, wenn die Fahrzeuge vor dem 1. Januar 1989 erstmalig zum Verkehr zugelassen worden sind und nach Feststellung der Zulassungsbehörde vor diesem Zeitpunkt den Vorschriften der Anlage XXIII zur Straßenverkehrs- Zulassungs-Ordnung entsprochen haben. § 3g ist für Personenkraftwagen mit Selbstzündungsmotor nicht anzuwenden.

(2) Personenkraftwagen mit Selbstzündungsmotor, die in der Zeit vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Juli 1992 erstmals zum Verkehr zugelassen worden sind und die den Vorschriften der Anlage XXIII zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder bei weniger als 1 400 Kubikzentimetern Hubraum den durch die Richtlinie 89/458/EWG (ABl. EG Nr. L 226 S. 1) geänderten Vorschriften des Anhangs I der Richtlinie 70/220/EWG entsprechen und außerdem einen gemäß den Vorschriften der Anlage XXIII zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ermittelten Partikelgrenzwert von 0,08 g/km einhalten, werden ab 1. September 1990 oder ab dem späteren Tag der ersten Zulassung zeitlich befristet von der Steuer befreit. In den Fällen des Absatzes 2 ist die Steuer für denjenigen Halter neu festzusetzen, für den das Fahrzeug am 1. September 1990 zugelassen ist oder, sofern das Fahrzeug am 1. September 1990 stillgelegt war, für den das Fahrzeug danach als ersten wieder zugelassen wird. Eine Neufestsetzung für frühere Halter des Fahrzeugs unterbleibt; dies gilt auch dann, wenn ein früherer Halter für das Halten des Fahrzeugs Steuern entrichtet hat. Die Steuerbefreiung endet unabhängig von einer vorübergehenden Stilllegung für Personenkraftwagen mit Hubraum

[Tabelle: BGBl. I 1990 S. 2906]

(3) Unabhängig vom Tag der Erstzulassung eines Personenkraftwagens wird die Steuerbefreiung nach Absatz 2 gewährt, wenn die in Absatz 2 genannten technischen Voraussetzungen nach den Feststellungen der Zulassungsbehörde in der Zeit vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Juli 1992 nachträglich erfüllt werden.“

**13 QUELLE**

01.01.1990.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2436) und Artikel 1 Nr. 1 lit. b und c litt. bb des Gesetzes vom 15. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2804) haben die Vorschrift eingefügt.

## ÄNDERUNGEN

29.09.1990.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 35 lit. b des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885) hat Abs. 6 eingefügt.

22.12.1990.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2804) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Steuerbefreiung für schadstoffarme Personenkraftwagen“.

Artikel 1 Nr. 1 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 „mit mit einem Katalysator - einschließlich einer lambda-geregelten Gemischaufbereitung - ausgestattet sind“ nach „werden“ eingefügt.

28.06.1991.—Artikel 19 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Für in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zugelassene Personenkraftwagen sind nur die Absätze 1 und 2 anzuwenden. Für die Berechnung der Dauer der Steuerbefreiung ist dabei von einem Beginn auszugehen, der sich bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes vor dem 1. Januar 1991 ergeben hätte.“

## AUFHEBUNG

25.04.1997.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 805) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 3f Steuerbefreiung für schadstoffarme Personenkraftwagen mit Fremdzündungsmotor**

(1) Das Halten von Personenkraftwagen mit einem Hubraum bis zu 2 000 Kubikzentimetern oder mit Drehkolbenmotoren, die in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Juli 1991 erstmals zum Verkehr zugelassen werden, ist für eine begrenzte Zeit von der Steuer befreit, wenn sie nach Feststellung der Zulassungsbehörden ab dem Tag der erstmaligen Zulassung schadstoffarm sind, weil sie den Vorschriften der Anlage XXIII zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder des Anhangs III A der Richtlinie 70/220/EWG (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/491/EWG (ABl. EG Nr. L 238 S. 43), entsprechen. Für Personenkraftwagen mit weniger als 1 400 Kubikzentimetern Hubraum gilt dies auch, wenn sie den Vorschriften des Anhangs I der Richtlinie 70/220/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. März 1970 (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) in der Fassung der Richtlinie 89/458/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Juli 1989 (ABl. EG Nr. L 226 S. 1) entsprechen.

(2) Die Steuerbefreiung beginnt mit dem Tag der ersten Zulassung. Sie endet unabhängig von einer vorübergehenden Stilllegung

1. für Personenkraftwagen, die durch Hubkolbenmotoren angetrieben werden und mit einem Katalysator – einschließlich einer lambda-geregelten Gemischaufbereitung – ausgestattet sind, mit Hubraum
  - bis zu 1 000 ccm nach fünf Jahren und einem Monat,
  - über 1 000 bis zu 1 100 ccm nach vier Jahren und acht Monaten,
  - über 1 100 bis zu 1 200 ccm nach vier Jahren und drei Monaten,
  - über 1 200 bis zu 1 300 ccm nach drei Jahren und elf Monaten,
  - über 1 300 bis zu 1 400 ccm nach drei Jahren und acht Monaten,
  - über 1 400 bis zu 1 500 ccm nach drei Jahren und fünf Monaten,
  - über 1 500 bis zu 1 600 ccm nach drei Jahren und zwei Monaten,
  - über 1 600 bis zu 1 700 ccm nach drei Jahren,
  - über 1 700 bis zu 1 800 ccm nach zwei Jahren und zehn Monaten,
  - über 1 800 bis zu 1 900 ccm nach zwei Jahren und acht Monaten,
  - über 1 900 bis zu 2 000 ccm nach zwei Jahren und sieben Monaten;
2. für Personenkraftwagen, die durch Drehkolbenmotoren angetrieben werden, nach zwei Jahren und sieben Monaten.

Für andere Personenkraftwagen, die mindestens den in § 3f Abs. 1 Satz 2 genannten Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften entsprechen und mit einem Katalysator ohne lambda-geregelte Gemischaufbereitung ausgestattet sind, endet die Steuerbefreiung nach einem Viertel der Zeit, die sich nach Satz 2 ergibt; angefangene Monate werden auf volle Monate aufgerundet.

(3) Für einen Personenkraftwagen mit weniger als 1.400 Kubikzentimetern Hubraum, der vor dem 1. Januar 1990 erstmalig zugelassen worden ist, gilt die in Absatz 2 genannte Dauer der Steuerbefreiung rückwirkend vom Tag der Anerkennung als bedingt schadstoffarm Stufe C, wenn das Fahrzeug

1. nach Feststellung der Zulassungsbehörde bereits vor dem 1. Januar 1990 den Vorschriften der Anlage XXIII zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprochen hat und
2. am 1. Januar 1990 noch zum Verkehr zugelassen ist oder danach wieder zugelassen wird.

Für Personenkraftwagen, die durch Selbstzündungsmotoren angetrieben werden und den Vorschriften der Anlage XXIII zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechen, endet die Steuerbefreiung nach der Hälfte der Zeit, die sich nach Absatz 2 Satz 2 ergibt; angefangene Monate werden auf volle Monate aufgerundet.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 ist die Steuer für denjenigen Halter von Amts wegen neu festzusetzen, für den das Fahrzeug am 1. Januar 1990 zugelassen ist oder, sofern das Fahrzeug am 1. Januar 1990 stillgelegt war, für den das Fahrzeug danach als ersten wieder zugelassen wird. Eine Neufestsetzung für frühere Halter des Fahrzeugs unterbleibt; dies gilt auch dann, wenn ein früherer Halter für das Halten des Fahrzeugs Steuern entrichtet hat.

(5) Soweit sich aus den Absätzen 3 und 4 oder aus § 3g Abs. 5 nichts anderes ergibt, bleibt die Dauer einer vor dem 1. Januar 1990 entstandenen Steuerbefreiung auf Grund des § 3b oder § 3c in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung unberührt. Soweit diese Steuerbefreiung bei einem Halterwechsel noch nicht abgelaufen ist, wird sie dem neuen Halter gewährt.

§ 3g<sup>14</sup>

(6) Für die Berechnung der Dauer der Steuerbefreiung ab 1. Januar 1991 ist für Personenkraftwagen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zugelassen sind, von einem Beginn auszugehen, der sich bei Anwendung der Absätze 1 bis 5 vor dem 1. Januar 1991 ergeben hätte.“

**14 QUELLE**

01.01.1990.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2436) und Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2804) haben die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

29.09.1990.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 35 lit. c des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885) hat Abs. 8 eingefügt.

28.06.1991.—Artikel 19 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. Der Personenkraftwagen muß bei einem Hubraum bis zu 2 000 Kubikzentimetern vor dem 1. Januar 1990 oder bei einem Hubraum von mehr als 2 000 Kubikzentimetern vor dem 1. Oktober 1988 erstmals zugelassen worden sein;“.

Artikel 19 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 und Abs. 2 jeweils „1991“ durch „1992“ ersetzt.

Artikel 19 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 8 Satz 1 „1. Januar 1991“ durch „3. Oktober 1990“ ersetzt.

**AUFHEBUNG**

01.04.1994.—Artikel 24 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 3g Förderungsbetrag**

(1) Einen Förderungsbetrag von 550 DM an Stelle einer befristeten Steuerbefreiung erhält der Halter eines Personenkraftwagens vom Finanzamt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Personenkraftwagen muß bis zum 31. Dezember 1990 erstmals zugelassen worden sein;
2. der Personenkraftwagen muß in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Juli 1991 nachträglich durch Einbau eines Katalysators, der
  - a) mit einer Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile nach § 22 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder
  - b) im Rahmen einer Betriebserlaubnis für das Fahrzeug nach § 20 oder § 21 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genehmigt ist, technisch so verbessert worden sein, daß nach Feststellung der Zulassungsbehörde die Vorschriften der Anlage XXV zu § 47 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit Ausnahme des Abschnittes 4.1.4 erfüllt sind. Für Fahrzeuge mit weniger als 1 400 Kubikzentimetern Hubraum gelten die Werte der Hubraumklasse zwischen 1 400 und 2 000 Kubikzentimetern; und
3. der Personenkraftwagen muß am 1. Januar 1990 oder zu dem späteren Zeitpunkt der Feststellung der technischen Verbesserung durch die Zulassungsbehörde für den vorgenannten Halter zugelassen sein oder nach vorübergehender Stilllegung für ihn wieder zugelassen werden.

(2) Der Förderungsbetrag beträgt 1 100 DM, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 gegeben sind und der Personenkraftwagen in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Juli 1992 nachträglich durch Einbau eines Katalysators – einschließlich einer lambda-geregelten Gemischaufbereitung –, der

1. mit einer Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile nach § 22 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder
2. im Rahmen einer Betriebserlaubnis für das Fahrzeug nach § 20 oder § 21 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

genehmigt ist, technisch so verbessert worden ist, daß nach der Feststellung der Zulassungsbehörde

3. für Personenkraftwagen mit einem Hubraum von mehr als 2 000 Kubikzentimetern die Vorschriften
  - a) der Anlage XXIII zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, ausgenommen die Abschnitte 1.7.2, 1.7.3 und 1.8.2,
  - b) des Anhangs I Abschnitt 8.3, ausgenommen Abschnitt 8.3.1.2, in Verbindung mit den Vorschriften des Anhangs III A der Richtlinie 70/220/EWG (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), in der Fassung der Richtlinie 89/491/EWG (ABl. EG Nr. L 238 S. 43) oder
  - c) der Anlage XXV zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, ausgenommen Abschnitt 4.1.4,

§ 3h<sup>15</sup>*Abschnitt II<sup>16</sup>*

4. für Personenkraftwagen mit einem Hubraum bis zu 2 000 Kubikzentimetern
- a) die in Nummer 3 Buchstabe a oder Buchstabe b genannten Vorschriften oder
  - b) die in § 3f Abs. 1 Satz 2 genannten Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften für Personenkraftwagen mit weniger als 1 400 Kubikzentimetern

erfüllt sind.

(3) Der Förderungsbetrag erhöht sich auf 1 200 DM, wenn, über die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen hinausgehend, die Fahrzeuge mit einem Verdunstungsfilter zur Verminderung von Kohlenwasserstoffemissionen entsprechend Abschnitt 1.7.3 der Anlage XXII zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ausgerüstet werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Personenkraftwagen mit einem Hubraum von weniger als 1 400 Kubikzentimetern, die in der Zeit vom 27. April 1989 bis zum 31. Dezember 1989, und für vor dem 1. Oktober 1988 erstmalig zugelassene Personenkraftwagen mit einem Hubraum von mehr als 2 000 Kubikzentimetern, die in der Zeit vom 1. Oktober 1988 bis zum 31. Dezember 1989 nachträglich technisch so verbessert worden sind, daß dadurch die Voraussetzungen für einen Förderungsbetrag erfüllt werden.

(5) Der Förderungsbetrag wird nur für zugelassene Fahrzeuge gewährt, die nicht nach § 3 von der Steuer befreit sind. Der Förderungsbetrag wird für jedes Fahrzeug nur einmal gewährt. Bei Halterwechsel wird der Förderungsbetrag an denjenigen Halter gezahlt, der bei der Zulassungsbehörde die Feststellung der technischen Verbesserung beantragt hat.

(6) Sind die Voraussetzungen für einen Förderungsbetrag erfüllt, ist das Fahrzeug als schadstoffarm zu behandeln. Mit dem Förderungsbetrag wird eine befristete Steuerbefreiung jedoch abgegolten, soweit sie auf derselben technischen Verbesserung beruht. Hat die technische Verbesserung bereits zu einer befristeten Steuerbefreiung auf Grund des § 3b oder § 3c in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung oder auf Grund des § 3f geführt, ist die Steuerbefreiung bei Festsetzung des Förderungsbetrags aufzuheben, soweit sie dessen Empfänger oder spätere Halter des Fahrzeugs betrifft. Die Steuerbefreiung für frühere Halter bleibt bestehen.

(7) Für den Förderungsbetrag gelten die Vorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer sowie die Vorschriften der Abgabenordnung für Steuervergütungen entsprechend. Die Vorschriften des Siebenten Teils der Abgabenordnung, des Achten Teils, Dritter und Vierter Abschnitt, sowie des § 369 Abs. 1 Nr. 4, § 369 Abs. 2, §§ 370, 371, 375 bis 379, 383 und 384 der Abgabenordnung gelten entsprechend. In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben. Der Förderungsbetrag ist aus dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer zu zahlen.

(8) Für Personenkraftwagen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zugelassen sind, gelten die vorstehenden Vorschriften über Förderungsbeträge, soweit die technische Verbesserung in der Zeit vom 3. Oktober 1990 bis zum 31. Juli 1992 vorgenommen wird. Das Finanzamt kann selbst entscheiden, ob die technischen Voraussetzungen für einen Förderungsbetrag nach den Absätzen 1 und 2 erfüllt sind, solange die zuständige Zulassungsbehörde keine Feststellung getroffen hat.“

**15 QUELLE**

01.01.1990.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2436) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.04.1994.—Artikel 24 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat „der §§ 3f und 3g“ durch „des § 3f“ ersetzt.

**AUFHEBUNG**

25.04.1997.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 805) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 3h Maßgebende Fassung verkehrsrechtlicher Bestimmungen**

Für die Anwendung des § 3f sind die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und die Richtlinien der EWG in der am 1. Januar 1990 geltenden Fassung maßgebend.“

**16 AUFHEBUNG**

01.01.1961.—§ 19 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 2. Januar 1961 (BGBl. I S. 1) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Steuerschuldner“.

#### § 4 Erstattung der Steuer bei Beförderungen von Fahrzeugen mit der Eisenbahn

(1) Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag für einen Zeitraum von zwölf Monaten, gerechnet vom Beginn eines Entrichtungszeitraums, zu erstatten, wenn das Fahrzeug während dieses Zeitraums bei mehr als 124 Fahrten beladen oder leer auf einem Teil der jeweils zurückgelegten Strecke mit der Eisenbahn befördert worden ist. Wird die in Satz 1 bestimmte Zahl von Fahrten nicht erreicht, so werden erstattet

1. bei mehr als 93 Fahrten 75 vom Hundert der Jahressteuer,
2. bei weniger als 94 aber mehr als 62 Fahrten 50 vom Hundert der Jahressteuer,
3. bei weniger als 63 aber mehr als 31 Fahrten 25 vom Hundert der Jahressteuer.

Ist die mit der Eisenbahn zurückgelegte Strecke länger als 400 Kilometer, so wird eine Fahrt zweifach gerechnet, ist die mit der Eisenbahn zurückgelegte Strecke länger als 800 Kilometer, so wird die Fahrt dreifach gerechnet.

(2) Der Nachweis, daß die Voraussetzungen für die Erstattung der Steuer erfüllt sind, ist für jedes Fahrzeug durch fortlaufende Aufzeichnungen über Beförderungen mit der Eisenbahn zu erbringen, deren Richtigkeit für jede Fahrt von der Eisenbahn zu bescheinigen ist.<sup>17</sup>

---

#### 17 ÄNDERUNGEN

30.07.1958.—§ 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1958 (BGBl. I S. 540) hat Nr. 3 in Abs. 1 in Nr. 4 unnummeriert und Abs. 1 Nr. 3 eingefügt.

01.01.1961.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1005) hat in Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 jeweils „Reichsgebiet“ durch „Inland“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 2 Satz 1 jeweils „Kraftfahrzeug“ durch „Fahrzeug“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. beim Halten eines Kraftfahrzeugs, das im deutschen Zulassungsverfahren zugelassen worden ist, die Person, für die das Fahrzeug zugelassen ist;“.

01.01.1961.—§ 19 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 2. Januar 1961 (BGBl. I S. 1) hat die Überschrift eingefügt sowie in Abs. 1 Nr. 2 und 4 jeweils „Kraftfahrzeugs“ durch „Fahrzeugs“ und in Abs. 2 Satz 1 „Kraftfahrzeugen“ durch „Fahrzeugen“ ersetzt.

01.10.1968.—Artikel 14 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. August 1968 (BGBl. I S. 953) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Bei Fahrzeugen, die zu vorübergehendem Aufenthalt ins Inland gelangen, kann als Sicherheit für die Steuer, für Strafen und Kosten das Fahrzeug in Anspruch genommen werden, auch wenn der Steuerschuldner nicht Eigentümer des Fahrzeugs ist. § 375 Abs. 2 und 3 der Reichsabgabenordnung gilt entsprechend.“

01.06.1979.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 4 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist

1. beim Halten eines Fahrzeugs, das im deutschen Zulassungsverfahren zugelassen worden ist,
  - a) regelmäßig die Person, für die das Fahrzeug zugelassen ist,
  - b) der Händler, wenn er das Fahrzeug zum Wiederverkauf erworben hat;
2. beim Halten eines Fahrzeugs, das im ausländischen Zulassungsverfahren zugelassen worden ist, wer das Fahrzeug im Inland benutzt;
3. bei der Zuteilung eines Kennzeichens für Probe- und Überführungsfahrten, die Person, der das Kennzeichen zugeteilt ist;
4. bei widerrechtlicher Benutzung eines Fahrzeugs, wer das Fahrzeug widerrechtlich benutzt.

(2) (weggefallen)“

#### UMNUMMERIERUNG

01.06.1979.—§ 17 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132) hat § 4 in § 6 und § 2a in § 4 unnummeriert.

#### ÄNDERUNGEN

*Abschnitt III<sup>18</sup>***§ 5 Dauer der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht dauert

1. bei einem inländischen Fahrzeug, vorbehaltlich des Absatzes 2, solange das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen ist, mindestens jedoch einen Monat;
2. bei einem ausländischen Fahrzeug, vorbehaltlich des Absatzes 2, solange sich das Fahrzeug im Inland befindet;
3. bei einem widerrechtlich benutzten Fahrzeug, solange die widerrechtliche Benutzung dauert, mindestens jedoch einen Monat;
4. bei einem Ausfuhrkennzeichen und einem Kennzeichen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 4, solange das Kennzeichen geführt werden darf, mindestens jedoch einen Monat;
5. bei einem Saisonkennzeichen, vorbehaltlich des Absatzes 2, solange das Kennzeichen geführt werden darf, mindestens jedoch einen Monat.

(2) Fallen bei einem Fahrzeug die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzungen. Absatz 1 Nr. 1 letzter Halbsatz ist nicht anzuwenden, wenn das Fahrzeug nur zeitlich befristet von der Steuer befreit war. Die Steuerpflicht endet vorbehaltlich des Satzes 3 mit dem Eintritt der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung. Wird ein Fahrzeug, dessen Halten von der Steuer befreit ist, vorübergehend zu anderen als den begünstigten Zwecken benutzt (zweckfremde Benutzung) so dauert die Steuerpflicht, solange die zweckfremde Benutzung währt, mindestens jedoch einen Monat; entsprechendes gilt, wenn eine Steuerermäßigung nach § 3a Abs. 2 wegen vorübergehender zweckfremder Benutzung des Fahrzeugs entfällt. Ein Fahrzeug, dessen Halten nach § 3 Nr. 5 von der Steuer befreit ist, wird nicht deshalb zweckfremd benutzt, weil es für humanitäre Hilfsgütertransporte in das Ausland oder für zeitlich damit zusammenhängende Vorbereitungsfahrten verwendet wird.

(3) Wird ein inländisches Fahrzeug während der Dauer der Steuerpflicht verändert und ändert sich infolgedessen die Höhe der Steuer, so beginnt die Steuerpflicht bei dem veränderten Fahrzeug mit der Änderung, spätestens mit der Aushändigung des neuen oder geänderten Fahrzeugscheins; gleichzeitig endet die frühere Steuerpflicht. Entsprechendes gilt, wenn sich die Höhe der Steuer auf Grund eines Antrags nach § 3a Abs. 2 oder nach § 10 Abs. 2 (Anhängerschlag) ändert.

(4) Wird ein inländisches Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und werden dabei die diesbezügliche Änderung im Fahrzeugschein und die Entstempelung des Kennzeichens an verschiedenen Tagen vorgenommen, so ist der letzte Tag maßgebend. Die für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständige Behörde kann für die Beendigung der Steuerpflicht einen früheren Zeitpunkt zugrunde legen, wenn der Steuerschuldner glaubhaft macht, daß das Fahrzeug seit dem

---

01.01.1994.—Artikel 6 Abs. 59 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) hat in Abs. 2 „Deutschen Bundesbahn“ durch „Eisenbahn“ ersetzt.

01.07.1998.—Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Erstattung der Steuer um Huckepackverkehr“.

Artikel 6 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „im Huckepackverkehr (§ 3 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes)“ nach „Strecke“ gestrichen.

Artikel 6 Nr. 3 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „die Verwendung im Huckepackverkehr“ durch „Beförderungen mit der Eisenbahn“ ersetzt.

28.08.2002.—Artikel 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) hat in Abs. 1 Satz 1 „schriftlichen“ vor „Antrag“ eingefügt.

**18 AUFHEBUNG**

01.01.1961.—§ 19 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 2. Januar 1961 (BGBl. I S. 1) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Dauer der Steuerpflicht“.

früheren Zeitpunkt nicht benutzt worden ist und daß er die Abmeldung des Fahrzeugs nicht schuldhaft verzögert hat.<sup>19</sup>

## 19 ÄNDERUNGEN

01.01.1961.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1005) hat in Nr. 2 „Reichsgebiet“ durch „Inland“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 desselben Gesetzes hat in Nr. 1 und 2 jeweils „Kraftfahrzeug“ durch „Fahrzeug“ ersetzt.

01.01.1961.—§ 19 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 2. Januar 1961 (BGBl. I S. 1) hat in Nr. 3 „Kraftfahrzeugs“ durch „Fahrzeugs“ ersetzt.

01.06.1979.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

### „§ 5 Grundsatz

Die Steuerpflicht dauert

1. für ein im deutschen Zulassungsverfahren zugelassenes Fahrzeug von der Zulassung bis zur endgültigen Außerbetriebsetzung durch den Eigentümer oder bis zur Betriebsuntersagung durch die Verwaltungsbehörde;
2. für ein im ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenes Fahrzeug vom Grenzübertritt ab, solange sich das Fahrzeug im Inland aufhält;
3. bei widerrechtlicher Benutzung eines Fahrzeugs, solange die widerrechtliche Benutzung andauert.“

### UMNUMMERIERUNG

01.06.1979.—§ 17 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132) hat § 5 in § 7 und § 3 in § 5 unnummeriert.

### ÄNDERUNGEN

01.06.1979.—§ 17 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132) hat in Abs. 3 Satz 2 „§ 11a“ durch „§ 10“ ersetzt.

01.04.1984.—Artikel 10 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1583) hat in Abs. 2 Satz 3 „ ; entsprechendes gilt, wenn eine Steuerermäßigung nach § 3a Abs. 2 wegen vorübergehender zweckfremder Benutzung des Fahrzeugs entfällt“ am Ende eingefügt.

Artikel 10 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „§ 3a Abs. 2 oder nach“ nach „nach“ eingefügt.

01.01.1993.—Artikel 16 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, ber. 1993 S. 169) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.04.1994.—Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 1 Nr. 1 „einheimischen“ durch „inländischen“, in Abs. 1 Nr. 2 „gebietsfremden“ durch „ausländischen“, in Abs. 1 Nr. 2 „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch „Inland“ und in Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 jeweils „einheimisches“ durch „inländisches“ ersetzt.

01.01.1995.—Artikel 32 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Abs. 2 Satz 5 eingefügt.

12.08.1998.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998) hat in Abs. 1 Nr. 4 „roten Kennzeichen“ durch „Kennzeichen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.

05.11.2008.—Artikel 2 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2896) hat Nr. 4 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

- „4. bei einem Kennzeichen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4,  
solange das Kennzeichen benutzt werden darf, mindestens jedoch einen Monat.“

Artikel 2 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Wird ein inländisches Fahrzeug vorübergehend stillgelegt oder endgültig aus dem Verkehr gezogen und wird dabei die Rückgabe oder Einziehung des Fahrzeugscheins und die Entstempelung des Kennzeichens an verschiedenen Tagen vorgenommen, so ist der letzte Tag maßgebend.“

01.07.2009.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170) hat in Abs. 4 Satz 2 „Das Finanzamt“ durch „Die für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständige Behörde“ ersetzt.

01.07.2010.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 668) hat Nr. 4 in Abs. 1 durch Nr. 4 und 5 ersetzt. Nr. 4 lautete:

- „4. bei einem Saisonkennzeichen und einem Kennzeichen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4, solange das Kennzeichen geführt werden darf, mindestens jedoch einen Monat.“

12.06.2015.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 901) hat in Abs. 1 Nr. 1 und 5 jeweils „der Absätze 2 bis 5“ durch „des Absatzes 2“ ersetzt.

## § 6 Entstehung der Steuer

Die Steuer entsteht mit Beginn der Steuerpflicht, bei fortlaufenden Entrichtungszeiträumen mit Beginn des jeweiligen Entrichtungszeitraums.<sup>20</sup>

## § 7 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist

1. bei einem inländischen Fahrzeug  
die Person, für die das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen ist,
2. bei einem ausländischen Fahrzeug die Person, die das Fahrzeug im Inland benutzt,
3. bei einem widerrechtlich benutzten Fahrzeug  
die Person, die das Fahrzeug widerrechtlich benutzt,
4. bei einem Kennzeichen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4  
die Person, der das Kennzeichen zugeteilt ist.<sup>21</sup>

---

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „wird dabei die diesbezügliche Eintragung“ durch „werden dabei die diesbezügliche Änderung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 aufgehoben. Abs. 5 lautete:

„(5) Wird ein inländisches Fahrzeug veräußert, so endet die Steuerpflicht für den Veräußerer in dem Zeitpunkt, in dem die verkehrsrechtlich vorgeschriebene Veräußerungsanzeige bei der Zulassungsbehörde eingeht, spätestens mit der Aushändigung des neuen Fahrzeugscheins an den Erwerber; gleichzeitig beginnt die Steuerpflicht für den Erwerber.“

### 20 ÄNDERUNGEN

01.01.1961.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1005) hat in Abs. 1 Nr. 1 „Kraftfahrzeug“ durch „Fahrzeug“ und in Abs. 1 Nr. 1 und 2 jeweils „Kraftfahrzeugschein“ durch „Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein“ ersetzt.

01.01.1961.—§ 19 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 2. Januar 1961 (BGBl. I S. 1) hat in Abs. 1 „Kraftfahrzeugen“ durch „Fahrzeugen“ ersetzt.

### AUFHEBUNG

01.06.1979.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 6 Unterbrechung der Steuerpflicht

(1) Bei Fahrzeugen, die im deutschen Zulassungsverfahren zugelassen worden sind, wird die Steuerpflicht unterbrochen,

1. wenn der Steuerschuldner der Zulassungsbehörde den Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheinschein zurückgibt, die Entfernung des Dienststempels auf dem Kennzeichen veranlaßt und der Zulassungsbehörde anzeigt, daß er das Fahrzeug zum Befahren öffentlicher Straßen nicht benutzen will (Steuerabmeldung);
2. wenn die Zulassungsbehörde auf Antrag des Finanzamts den Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein einzieht und den Dienststempel auf dem Kennzeichen entfernt, weil der Steuerschuldner bei Ablauf der Zeit, für die die Steuer entrichtet ist, die Steuer nicht weiter entrichtet (Zwangsabmeldung).

(2) Ist ein Kennzeichen amtlich ausgegeben worden, so steht es der Entfernung des Dienststempels auf dem Kennzeichen gleich, wenn das Kennzeichen zurückgegeben oder eingezogen wird.“

### UMNUMMERIERUNG

01.06.1979.—§ 17 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132) hat § 4 in § 6 unnummeriert.

### 21 ÄNDERUNGEN

01.01.1961.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1005) hat in Abs. 1 Nr. 1 und 2 jeweils „Kraftfahrzeug“ durch „Fahrzeug“ und in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 jeweils „Kraftfahrzeugschein“ durch „Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein“ ersetzt.

01.01.1961.—§ 19 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 2. Januar 1961 (BGBl. I S. 1) hat in Abs. 1 Nr. 1 „Kraftfahrzeugs“ durch „Fahrzeugs“ ersetzt.

### AUFHEBUNG

01.06.1979.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:



## § 8 Bemessungsgrundlage

Die Steuer bemißt sich

1. bei Fahrzeugen der Klasse M<sub>1</sub> ohne besondere Zweckbestimmung als Wohnmobil oder Kranken- und Leichenwagen (Personenkraftwagen)
  - a) mit erstmaliger Zulassung bis zum 30. Juni 2009 und bei Krafträdern nach dem Hubraum, soweit diese Fahrzeuge durch Hubkolbenmotoren angetrieben werden, bei Personenkraftwagen mit Hubkolbenmotoren zusätzlich nach den Schadstoff- und Kohlendioxidemissionen;
  - b) mit erstmaliger Zulassung ab dem 1. Juli 2009, soweit es sich nicht um Fahrzeuge im Sinne des § 9 Absatz 2 handelt, nach den Kohlendioxidemissionen und dem Hubraum;
- 1a. bei Wohnmobilen nach dem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht und zusätzlich nach den Schadstoffemissionen;
- 1b. bei dreirädrigen und leichten vierrädrigen Kraftfahrzeugen mit Hubkolbenmotoren, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 97/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (ABl. L 226 vom 18.8.1997, S. 1, L 65 vom 5.3.1998, S. 35, L 244 vom 3.9.1998, S. 20, L 67 vom 11.3.2008, S. 22), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/108/EG der Kommission vom 17. August 2009 (ABl. L 213 vom 18.8.2009, S. 10) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung fallen, nach dem Hubraum und den Schadstoffemissionen;
2. bei anderen Fahrzeugen, Kranken- und Leichenwagen nach dem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht, bei Kraftfahrzeugen mit einem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht über 3 500 kg zusätzlich nach Schadstoff- und Geräuschemissionen. Das verkehrs-

---

## „§ 7 Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht endet,

1. wenn das Fahrzeug vom Eigentümer außer Betrieb gesetzt oder der Betrieb des Fahrzeugs von der Verwaltungsbehörde untersagt wird, mit Ablauf des Tages, an dem der Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein der Zulassungsbehörde zurückgegeben oder von ihr eingezogen und der Dienststempel auf dem Kennzeichen entfernt wird;
2. wenn der Steuerschuldner das Fahrzeug vorübergehend nicht benutzen will (Steuerabmeldung), mit Ablauf des Tages, an dem der Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein zurückgegeben und der Dienststempel auf dem Kennzeichen entfernt wird;
3. wenn der Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein und das Kennzeichen von der Zulassungsbehörde eingezogen werden (Zwangsabmeldung), mit Ablauf des Tages, an dem die Zulassungsbehörde den Kraftfahrzeug- oder Anhängerschein eingezogen und den Dienststempel auf dem Kennzeichen entfernt hat.

(2) Geschieht die Rückgabe oder Einziehung des Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins und die Entfernung des Dienststempels auf dem Kennzeichen an verschiedenen Tagen, so ist der letzte Tag maßgebend.“

UMNUMMERIERUNG

01.06.1979.—§ 17 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132) hat § 5 in § 7 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.04.1994.—Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Nr. 1 „einheimischen“ durch „inländischen“, in Nr. 2 „gebietsfremden“ durch „ausländischen“ und in Nr. 2 „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch „Inland“ ersetzt.

12.08.1998.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998) hat in Nr. 4 „roten Kennzeichen“ durch „Kennzeichen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.

05.11.2008.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2896) hat Nr. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

- „2. bei einem ausländischen Fahrzeug die Person, die das Fahrzeug im Inland benutzt.“

rechtlich zulässige Gesamtgewicht ist bei Sattelanhängern um die Aufliegebelastung und bei Starrdeichselanhängern einschließlich Zentralachsenanhängern um die Stützlast zu vermindern.<sup>22</sup>

## § 9 Steuersatz

(1) Die Jahressteuer beträgt für

[Tabelle: BGBl. I 1955 S. 167; 1960 S. 204; 1968 S. 1393; 1972 S. 204; 1978 S. 2066; 1979 S. 136; 1985 S. 786; 1988 S. 2263; 1989 S. 2438; 1991 S. 1339; 1993 S. 2343; 1995 S. 1408; 1997 S. 806; 1999 S. 2383; 2000 S. 1805; 2006 S. 3344; 2007 S. 1958; 2009 S. 1171; 2010 S. 668]

---

## 22 ÄNDERUNGEN

01.01.1961.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1005) hat in Satz 1 „Kraftfahrzeug“ durch „Fahrzeug“ ersetzt.

01.01.1961.—§ 19 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 2. Januar 1961 (BGBl. I S. 1) hat in Satz 1 „Kraftfahrzeugs“ durch „Fahrzeugs“ ersetzt.

### AUFHEBUNG

01.06.1979.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

### „§ 8 Wechsel des Steuerschuldners

Geht ein im deutschen Zulassungsverfahren zugelassenes Fahrzeug auf einen anderen Steuerschuldner über, so endet die Steuerpflicht für den bisherigen Steuerschuldner mit Ablauf des Tages, an dem seine Anzeige über den Übergang des Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde eingegangen ist. Die Steuerpflicht für den neuen Steuerschuldner beginnt am Tage nach Beendigung der Steuerpflicht für den bisherigen Steuerschuldner.“

### UMNUMMERIERUNG

01.06.1979.—§ 17 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132) hat § 10 in § 8 unnummeriert.

### ÄNDERUNGEN

01.04.1994.—Artikel 24 Nr. 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat Nr. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. bei anderen Fahrzeugen nach dem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht und der Anzahl der Achsen. Bei Sattelanhängern ist das verkehrsrechtlich zulässige Gesamtgewicht um die Sattellast zu vermindern.“

25.04.1997.—Artikel 1 Nr. 6 lit. b des Gesetzes vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 805) hat Satz 2 in Nr. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Das verkehrsrechtlich zulässige Gesamtgewicht ist bei Sattelanhängern um die Aufliegebelastung und bei Starrdeichselanhängern (Zentralachsenanhängern) um die Stützlast zu vermindern.“

01.07.1997.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 805) hat in Nr. 1 „bei Personenkraftwagen mit Hubkolbenmotoren zusätzlich nach Schadstoffemissionen und Kohlendioxidemissionen;“ am Ende eingefügt.

01.05.2005.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3344) hat Nr. 1a eingefügt.

01.07.2009.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170) hat Nr. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. bei Krafträdern und Personenkraftwagen nach dem Hubraum, soweit diese Fahrzeuge durch Hubkolbenmotoren angetrieben werden, bei Personenkraftwagen mit Hubkolbenmotoren zusätzlich nach Schadstoffemissionen und Kohlendioxidemissionen;“.

01.07.2010.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 668) hat Buchstabe b in Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe b lautete:

„b) mit erstmaliger Zulassung ab dem 1. Juli 2009 nach den Kohlendioxidemissionen und dem Hubraum;“.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 1b eingefügt.

12.12.2012.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2431) hat in Nr. 1 „Personenkraftwagen“ durch „Fahrzeugen der Klasse M<sub>1</sub> ohne besondere Zweckbestimmung als Wohnmobil oder Kranken- und Leichenwagen (Personenkraftwagen)“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 2 Satz 1 „ , Kranken- und Leichenwagen“ nach „Fahrzeugen“ eingefügt.

(2) Die Steuer ermäßigt sich um 50 vom Hundert des Betrags, der sich nach Absatz 1 Nr. 3 oder Nr. 4 Buchstabe a ergibt, für Fahrzeuge mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden (Elektrofahrzeuge).

(3) Für ausländische Fahrzeuge beträgt die Steuer für jeden ganz oder teilweise im Inland zugebrachten Kalendertag

[Tabelle: BGBl. I 1960 S. 1006; 1961 S. 6; 1968 S. 1393; 1972 S. 205; 1979 S. 136; 1993 S. 2344; 2000 S. 1807]

(4) Für Kennzeichen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 beträgt die Jahressteuer,

1. wenn sie nur für Krafträder gelten 46,02 EUR,
2. im übrigen 191,73 EUR.

(5) Bei Berechnung der Steuer zählen angefangene Kalendertage als volle Tage. Der Tag, an dem die Steuerpflicht endet, wird nicht mitgerechnet, ausgenommen in den Fällen der tageweisen Entrichtung nach § 11 Abs. 3 und der Entrichtung für einen nach Tagen berechneten Zeitraum nach § 11 Abs. 4 Nr. 1 sowie nach § 11 Abs. 4 Nr. 2, soweit die Mindestbesteuerung vorgeschrieben ist.<sup>23</sup>

---

## 23 ÄNDERUNGEN

01.01.1961.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1005) hat in Satz 1 jeweils „Kraftfahrzeug“ durch „Fahrzeug“ und in Satz 2 „veränderte Kraftfahrzeug“ durch „veränderte Fahrzeug“ ersetzt.

01.01.1961.—§ 19 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 2. Januar 1961 (BGBl. I S. 1) hat in der Überschrift „Kraftfahrzeugs“ durch „Fahrzeugs“ ersetzt.

### AUFHEBUNG

01.06.1979.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 9 Veränderung des Fahrzeugs

Wird ein Fahrzeug während der Dauer der Steuerpflicht verändert und wird die Steuer durch die Veränderung höher oder niedriger oder wird infolge der Veränderung ein von der Steuer befreites Fahrzeug steuerpflichtig, so beginnt die Steuerpflicht für das Fahrzeug im veränderten Zustand mit seiner Wiederbenutzung. Die Steuerpflicht für das Fahrzeug im bisherigen Zustand endet am Tage vor dem Beginn der Steuerpflicht für das veränderte Fahrzeug“.

### UMNUMMERIERUNG

01.06.1979.—§ 17 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132) hat § 11 in § 9 unnummeriert.

### ÄNDERUNGEN

01.06.1979.—§ 17 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132) hat in Abs. 4 Nr. 2 das Semikolon durch einen Punkt und in Abs. 5 Satz 2 jeweils „§ 13“ durch „§ 11“ ersetzt.

01.07.1985.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 1985 (BGBl. I S. 784) hat Abs. 1 geändert.

01.01.1989.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262) hat Abs. 1 geändert.

01.01.1990.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2436) hat Abs. 1 geändert.

29.09.1990.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 35 lit. d des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885) hat Abs. 6 und 7 eingefügt.

01.07.1991.—Artikel 19 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) hat Abs. 1 geändert.

Artikel 19 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Für Personenkraftwagen und Krafträder, die am 31. Dezember 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zugelassen waren, beträgt bis zum 31. Dezember 1992 die Jahressteuer abweichend von Absatz 1

1. für Zwei- und Dreiradfahrzeuge 12 Deutsche Mark je angefangene 100 ccm Hubraum,
2. für Personenkraftwagen außer Dreiradfahrzeugen 18 Deutsche Mark je angefangene 100 ccm Hubraum.“

01.01.1993.—Artikel 16 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150) hat Abs. 7 neu gefasst. Abs. 7 lautete:

„(7) Für Personenkraftwagen, die nicht ‚schadstoffarm‘ oder ‚bedingt schadstoffarm Stufe C‘ sind und nach dem 31. Dezember 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zugelassen werden, ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Datums 1. Januar 1986 das Datum 1. Januar 1991 und an die Stelle des Datums 31. Dezember 1985 das Datum 31. Dezember 1990 tritt.“  
01.01.1994.—Artikel 24 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat Abs. 1 geändert.

01.04.1994.—Artikel 24 Nr. 7 lit. b und c des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat Abs. 1 geändert.

Artikel 24 Nr. 7 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Nr. 3 oder Nr. 4 Buchstabe a“ nach „Absatz 1“ eingefügt.

Artikel 24 Nr. 7 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 3 geändert.

Artikel 24 Nr. 7 lit. f desselben Gesetzes hat Abs. 6 aufgehoben. Abs. 6 lautete:

„(6) Für Personenkraftwagen und Krafträder, die seit dem 31. Dezember 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ohne Unterbrechung für denselben Halter zugelassen sind, beträgt die Jahressteuer bis zum 31. Dezember 1992

1. für Zwei- und Dreiradfahrzeuge 12 Deutsche Mark je angefangene 100 Kubikzentimeter Hubraum,
2. für Personenkraftwagen mit Fremdzündungsmotor, außer Dreiradfahrzeugen, abweichend von Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c) 18 Deutsche Mark je angefangene 100 Kubikzentimeter Hubraum,
3. für Personenkraftwagen mit Selbstzündungsmotor, außer Dreiradfahrzeugen, abweichend von Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben a) bis c) bis 30. Juni 1991 18 Deutsche Mark je angefangene 100 Kubikzentimeter Hubraum, ab 1. Juli 1991 26 Deutsche Mark je angefangene 100 Kubikzentimeter Hubraum.“

01.01.1995.—Artikel 32 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Abs. 1 geändert.

21.10.1995.—Artikel 32 Nr. 4 lit. b des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Bei der Zuteilung eines Kennzeichens für Probe- und Überführungsfahrten beträgt die Steuer

1. für Kennzeichen, die nur für Krafträder auf die Dauer eines Kalenderjahres gelten, 90,— DM
2. für andere Kennzeichen, die auf die Dauer eines Kalenderjahres gelten, 375,— DM.“

25.04.1997.—Artikel 1 Nr. 7 lit. b des Gesetzes vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 805) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Bei der Zuteilung eines Kennzeichens im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 beträgt die Steuer

1. für Kennzeichen, die nur für Krafträder auf die Dauer eines Kalenderjahres gelten, 90 DM,
2. für andere Kennzeichen, die auf die Dauer eines Kalenderjahres gelten, 375 DM.“

01.07.1997.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 805) hat Abs. 1 geändert.

Artikel 1 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 7 aufgehoben. Abs. 7 lautete:

„(7) Für Personenkraftwagen, die nicht schadstoffarm oder bedingt schadstoffarm Stufe A oder C sind und am 31. Dezember 1992 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zugelassen waren, ist, solange sie ausschließlich in diesem Gebiet zugelassen sind, Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Datums 1. Januar 1986 das Datum 1. Januar 1991 und an die Stelle des Datums 31. Dezember 1985 das Datum 31. Dezember 1990 tritt.“

01.01.1999.—Artikel 32 Nr. 4 lit. a und Artikel 41 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) haben Abs. 1 geändert.

11.12.1999.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2382) hat Abs. 1 geändert.

01.01.2002.—Artikel 27 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) hat Abs. 1 geändert.

Artikel 27 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 geändert.

Artikel 27 Nr. 2 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 1 „90 DM“ durch „46,02 EUR“ ersetzt.

Artikel 27 Nr. 2 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 2 „375 DM“ durch „191,73 EUR“ ersetzt.

01.05.2005.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3344) hat Abs. 1 geändert.

01.09.2007.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. August 2007 (BGBl. I S. 1958) hat Abs. 1 geändert.

01.07.2009.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170) hat Abs. 1 geändert.

01.07.2010.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 668) hat Abs. 1 geändert.

12.12.2012.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2431) hat in Abs. 2 „oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern“ nach „Energiespeichern“ eingefügt.

### § 9a Zuschlag für Personenkraftwagen mit Selbstzündungsmotor

(1) Für Personenkraftwagen mit Selbstzündungsmotor erhöht sich in der Zeit vom 1. April 2007 bis zum 31. März 2011 der jeweilige Steuersatz nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 um 1,20 Euro je 100 Kubikzentimeter oder einen Teil davon, wenn das Fahrzeug nicht einer der Partikelminderungsstufen PM 01 und PM 0 bis PM 5 oder einer der Partikelminderungsklassen PMK 01 und PMK 0 bis PMK 4 nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entspricht.

(2) Der Zuschlag gilt nicht für Kennzeichen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1.<sup>24</sup>

01.01.2018.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2017 (BGBl. I S. 1491) hat in Abs. 3 „ , wenn sie tagesweise eintrichtet wird,“ nach „Steuer“ gestrichen.

(zukünftig)—Artikel 1 Nr. 7 lit. b des Gesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 901) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2017 (BGBl. I S. 1493) hat Abs. 6 bis 8 eingefügt. Abs. 6 bis 8 werden lauten:

„(6) Für inländische Kraftfahrzeuge ermäßigt sich die Jahressteuer (Steuerentlastungsbetrag) bei

1. Personenkraftwagen je 100 Kubikzentimeter Hubraum oder einem Teil davon,
  - a) wenn sie die verbindlichen Grenzwerte nach Tabelle 2 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 einhalten und angetrieben werden
    - aa) durch Fremdzündungsmotoren um 2,32 Euro,
    - bb) durch Selbstzündungsmotoren um 5,32 Euro,
  - b) wenn sie die verbindlichen Grenzwerte nach Tabelle 1 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 oder nach Zeile B Fahrzeugklasse M der Tabellen in Nummer 5.3.1.4 des Anhangs I der Richtlinie 70/220/EWG in der bis 1. Januar 2013 geltenden Fassung einhalten und angetrieben werden
    - aa) durch Fremdzündungsmotoren um 2 Euro,
    - bb) durch Selbstzündungsmotoren um 5 Euro,
  - c) wenn sie die Anforderungen nach den Buchstaben a und b nicht erfüllen und angetrieben werden
    - aa) durch Fremdzündungsmotoren um 6,50 Euro,
    - bb) durch Selbstzündungsmotoren um 9,50 Euro,
 insgesamt jedoch um nicht mehr als 130 Euro;
2. Wohnmobilen je 200 Kilogramm verkehrsrechtlich zulässigem Gesamtgewicht oder einem Teil davon um 16 Euro, insgesamt jedoch um nicht mehr als 130 Euro;
3. Personenkraftwagen und Wohnmobilen mit
  - a) zugeteiltem Oldtimer-Kennzeichen um 130 Euro,
  - b) zugeteiltem Saisonkennzeichen für jeden Tag des Betriebszeitraums um den auf ihn entfallenden Bruchteil des Jahresbetrags nach den Nummern 1 bis 3 Buchstabe a.

Der Steuerentlastungsbetrag nach Satz 1 ist jeweils begrenzt auf die Jahressteuer nach Absatz 1 Nummer 2 und 2a sowie Absatz 4 Nummer 2, bei Saisonkennzeichen auf den Bruchteil des Jahresbetrags nach ihrem jeweiligen Betriebszeitraum.

(7) Für ausländische Personenkraftwagen und Wohnmobile ermäßigt sich die Steuer nach Absatz 3 Nummer 1 und 2 um einen Steuerentlastungsbetrag von jeweils 0,35 Euro für jeden ganz oder teilweise im Inland zugebrachten Kalendertag.

(8) Vom Steuerentlastungsbetrag nach den Absätzen 6 und 7 ausgenommen sind Personenkraftwagen und Wohnmobile

1. mit roten Kennzeichen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 4,
2. von Fahrzeughaltern im Sinne des § 3a Absatz 2,
3. als Elektrofahrzeuge im Sinne des Absatzes 2.“

#### 24 QUELLE

01.07.1990.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. April 1990 (BGBl. I S. 826) hat die Vorschrift eingefügt.  
AUFHEBUNG

01.03.1991.—Artikel 1 der Verordnung vom 7. Juni 1991 (BGBl. I S. 1223) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 9a Besonderer Steuersatz

Abschnitt IV<sup>25</sup>**§ 10 Sonderregelung für Kraftfahrzeuganhänger**

(1) Auf schriftlichen Antrag wird die Steuer für das Halten von Kraftfahrzeuganhängern mit Ausnahme von Wohnwagenanhängern nicht erhoben, solange die Anhänger ausschließlich hinter Kraftfahrzeugen, ausgenommen Krafträder und Personenkraftwagen, mitgeführt werden, für die eine um den Anhängerzuschlag erhöhte Steuer erhoben wird oder die ausschließlich zur Zustellung oder Abholung nach § 3 Nr. 9 verwendet werden. Voraussetzung für die Steuervergünstigung ist außerdem, daß den Anhängern ein amtliches Kennzeichen in grüner Schrift auf weißem Grund zugeteilt worden ist.

(2) Die um den Anhängerzuschlag erhöhte Steuer wird auf schriftlichen Antrag des Eigentümers des Kraftfahrzeugs oder, im Falle einer Zulassung für einen anderen, des Halters erhoben, wenn hinter dem Kraftfahrzeug Anhänger mitgeführt werden sollen, für die nach Absatz 1 Steuer nicht erhoben wird. Dies gilt auch, wenn das Halten des Kraftfahrzeugs von der Steuer befreit ist, es sei denn, daß es ausschließlich zur Zustellung oder Abholung nach § 3 Nr. 9 verwendet wird.

(3) Der Anhängerzuschlag für die Dauer eines Jahres beträgt 373,24 Euro.

(4) Wird ein inländischer Kraftfahrzeuganhänger, bei dem nach Absatz 1 die Steuer nicht erhoben wird, hinter anderen als den nach Absatz 1 zulässigen Kraftfahrzeugen verwendet, so ist die Steuer zu entrichten, solange die bezeichnete Verwendung dauert, mindestens jedoch für einen Monat.<sup>26</sup>

(1) In der Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1993 gelten abweichend von § 9 Abs. 1 Nr. 3 die folgenden Steuersätze für je 200 Kilogramm Gesamtgewicht oder einen Teil davon  
[Tabelle: BGBl. I 1990 S. 830]

(2) Für gebietsfremde Fahrzeuge beträgt die Steuer, wenn sie tageweise entrichtet wird, in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1993 für jeden ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugebrachten Kalendertag abweichend von § 9 Abs. 3 Nr. 2

1. bei Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von
  - a) bis 7 500 kg 3,— DM,
  - b) mehr als 7 500 kg bis 15 000 kg 9,— DM,
  - c) mehr als 15 000 kg 20,— DM;
2. bei Kraftfahrzeuganhängern 2,— DM.“

## QUELLE

01.04.2007.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. März 2007 (BGBl. I S. 356) hat die Vorschrift eingefügt.

**25 AUFHEBUNG**

01.01.1961.—§ 19 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 2. Januar 1961 (BGBl. I S. 1) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Höhe der Steuer“.

**26 ÄNDERUNGEN**

07.05.1955.—Abschnitt I Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. April 1955 (BGBl. I S. 166) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.03.1972.—Artikel 8 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201) hat Abs. 4 eingefügt.

01.06.1979.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Steuer wird berechnet

1. bei Zwei- und Dreiradkraftfahrzeugen, ausgenommen Zugmaschinen, und bei Personenkraftwagen nach dem Hubraum,
2. bei allen anderen Fahrzeugen, insbesondere bei Zugmaschinen (einschließlich der Sattelzugmaschinen), Kraftomnibussen, Lastkraftwagen sowie bei Anhängern (einschließlich der Sattelanhänger) nach dem verkehrsrechtlich höchstzulässigen Gesamtgewicht.

(2) Als Personenkraftwagen sind Kraftfahrzeuge anzusehen, die vier oder mehr Räder haben und nach ihrer Bauart und Einrichtung zur Personenbeförderung, jedoch nicht zur Beförderung von mehr als sieben Personen (einschließlich Kraftfahrzeugführer) geeignet und bestimmt sind; dies gilt auch, wenn mit dem Personenkraftwagen oder in einem von ihm mitgeführten Anhänger Güter befördert werden. Ein Kraft-

fahrzeug ist nicht als Personenkraftwagen anzusehen, wenn es nach seinem Aufbau nicht nur zur Beförderung von Personen, sondern auch dazu eingerichtet und bestimmt ist, wahlweise oder gleichzeitig Güter zu befördern, und wenn die für die Güterbeförderung verwendbare Nutzfläche größer als zweieinhalb Quadratmeter ist; zur Nutzfläche gehört auch die Fläche, die durch das Herausnehmen von Sitzplätzen geschaffen wird, nicht aber die Fläche, die außerhalb des Wagenaufbaues zur Reisegepäckbeförderung eingerichtet und bestimmt ist.

(3) Sattelzugmaschinen und Sattelanhänger sind getrennt zu besteuern. Bei Sattelanhängern ist das der Steuer unterliegende verkehrsrechtlich höchstzulässige Gesamtgewicht um die Sattellast zu vermindern.

(4) Bei Elektrofahrzeugen ist zur Berechnung der Steuer das verkehrsrechtlich höchstzulässige Gesamtgewicht um 50 vom Hundert zu vermindern.“

#### UMNUMMERIERUNG

01.06.1979.—§ 17 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132) hat § 10 in § 8 und § 11a in § 10 unnummeriert.

#### ÄNDERUNGEN

01.06.1979.—§ 17 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 jeweils „§ 2 Nr. 7a“ durch „§ 3 Nr. 9“ ersetzt.

01.07.1990.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. April 1990 (BGBl. I S. 826) hat Abs. 6 eingefügt.

01.01.1991.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 35 lit. e des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885) hat Abs. 5 aufgehoben. Abs. 5 lautete:

„(5) Artikel I Nr. 2 des Gesetzes des Landes Berlin zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 3. August 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 379) bleibt unberührt.“

01.03.1991.—Artikel 1 der Verordnung vom 7. Juni 1991 (BGBl. I S. 1223) hat Abs. 6 aufgehoben. Abs. 6 lautete:

„(6) In der Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1993 beträgt abweichend von Absatz 3 der Anhängerzuschlag für die Dauer eines Jahres 300 Deutsche Mark.“

Artikel 19 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) hat Nr. 5 in Abs. 3 durch Nr. 5 und 6 ersetzt. Nr. 5 lautete:

„5. mehr als 16 000 Kilogramm beträgt,  
5 957,50 Deutsche Mark.“

01.04.1994.—Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 4 „einheimischer“ durch „inländischer“ ersetzt.

Artikel 24 Nr. 8 desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Der Anhängerzuschlag für die Dauer eines Jahres beträgt, wenn das verkehrsrechtlich zulässige Gesamtgewicht des schwersten Kraftfahrzeuganhängers

1. nicht mehr als 10 000 Kilogramm beträgt,  
1 402,50 Deutsche Mark,
2. mehr als 10 000 Kilogramm aber nicht mehr als 12 000 Kilogramm beträgt,  
1 827,50 Deutsche Mark,
3. mehr als 12 000 Kilogramm aber nicht mehr als 14 000 Kilogramm beträgt,  
2 342,50 Deutsche Mark,
4. mehr als 14 000 Kilogramm aber nicht mehr als 16 000 Kilogramm beträgt,  
3 407,50 Deutsche Mark,
5. mehr als 16 000 Kilogramm, aber nicht mehr als 18 000 Kilogramm beträgt,  
4 737,50 Deutsche Mark,
6. mehr als 18 000 Kilogramm beträgt,  
5 957,50 Deutsche Mark.

Bei Sattelanhängern ist das verkehrsrechtlich zulässige Gesamtgewicht um die Sattellast zu vermindern.“

25.04.1997.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 805) hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Das verkehrsrechtlich zulässige Gesamtgewicht ist bei Sattelanhängern um die Aufliegebelastung und bei Starrdeichselanhängern (Zentralachsanhängern) um die Stützlast zu vermindern.“

01.01.2002.—Artikel 27 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Anhängerzuschlag für die Dauer eines Jahres beträgt, wenn das verkehrsrechtlich zulässige Gesamtgewicht des schwersten Kraftfahrzeuganhängers

1. nicht mehr als 10 000 kg beträgt, 730 DM,

### § 10a Sonderregelungen für Personenkraftwagen

(1) Die Steuer für das Halten von Personenkraftwagen wird vorbehaltlich des Absatzes 4 für ein Jahr ab dem Tag der erstmaligen Zulassung nicht erhoben, wenn das Fahrzeug in der Zeit vom 5. November 2008 bis zum 30. Juni 2009 erstmals zugelassen wird.

(2) Soweit Personenkraftwagen die Voraussetzung nach Absatz 1 erfüllen und nach Feststellung der Zulassungsbehörde ab dem Tag der erstmaligen Zulassung nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. EU Nr. L 171 S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission vom 18. Juli 2008 (ABl. EU Nr. L 199 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung genehmigt sind, wird die Steuer vorbehaltlich des Absatzes 4 für ein weiteres Jahr nicht erhoben.

(3) Absatz 2 gilt bei erstmaliger Zulassung vor dem 5. November 2008 für den Halter, auf den das Fahrzeug am 5. November 2008 zugelassen ist, und für Fahrzeuge, die am 5. November 2008 außer Betrieb gesetzt sind, für den Halter, auf den das Fahrzeug nach dem 5. November 2008 wieder zugelassen wird. Die Steuervergünstigung gilt dabei abweichend für ein Jahr ab dem 1. Januar 2009. Voraussetzung ist, dass im Fahrzeugschein am Tag der erstmaligen Zulassung eine emissionsbezogene Schlüsselnummer ausgewiesen ist, die das Erfüllen der Voraussetzungen für die Steuervergünstigung bestätigt. Eine Steuervergünstigung für frühere Halter unterbleibt; dies gilt auch dann, wenn ein früherer Halter für das Fahrzeug Steuer entrichtet hat.

(4) Die Steuervergünstigungen werden in Fällen des Zuschlags nach § 9a entsprechend gemindert. Sie enden spätestens am 31. Dezember 2010.

(5) Soweit die Steuervergünstigungen bei einem Halterwechsel noch nicht abgelaufen sind, werden sie vorbehaltlich des Absatzes 4 dem neuen Halter gewährt.

(6) Die Zeiten der Außerbetriebsetzung eines Fahrzeugs und die Zeiten außerhalb des auf einem Saisonkennzeichen angegebenen Betriebszeitraums haben keine Auswirkungen auf die Steuervergünstigungen.

(7) Die Steuervergünstigungen gelten nicht für Kennzeichen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1.<sup>27</sup>

- 
2. mehr als 10 000 kg, aber nicht mehr als 12 000 kg beträgt, 876 DM,
  3. mehr als 12 000 kg, aber nicht mehr als 14 000 kg beträgt, 1 022 Deutsche Mark,
  4. mehr als 14 000 kg, aber nicht mehr als 16 000 kg beträgt, 1 168 Deutsche Mark,
  5. mehr als 16 000 kg, aber nicht mehr als 18 000 kg beträgt, 1 314 Deutsche Mark,
  6. mehr als 18 000 kg beträgt, 1 750 Deutsche Mark.“

28.08.2002.—Artikel 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 jeweils „schriftlichen“ vor „Antrag“ eingefügt.

01.09.2007.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 17. August 2007 (BGBl. I S. 1958) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 jeweils „um einen“ durch „um den“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Der Anhängerzuschlag für die Dauer eines Jahres beträgt, wenn das verkehrsrechtlich zulässige Gesamtgewicht des schwersten Kraftfahrzeuganhängers

1. nicht mehr als 10 000 kg beträgt, 373,24 EUR,
2. mehr als 10 000 kg, aber nicht mehr als 12 000 kg beträgt, 447,89 EUR,
3. mehr als 12 000 kg, aber nicht mehr als 14 000 kg beträgt, 522,54 EUR,
4. mehr als 14 000 kg, aber nicht mehr als 16 000 kg beträgt, 597,19 EUR,
5. mehr als 16 000 kg, aber nicht mehr als 18 000 kg beträgt, 671,84 EUR,
6. mehr als 18 000 kg beträgt, 894,76 EUR.

Das verkehrsrechtlich zulässige Gesamtgewicht ist bei Sattelanhängern um die Aufliegebelastung und bei Starrdeichselanhängern einschließlich Zentralachsanhängern um die Stützlast zu vermindern.“

27 QUELLE



## § 11 Entrichtungszeiträume

(1) Die Steuer ist jeweils für die Dauer eines Jahres im voraus zu entrichten.

(2) Die Steuer darf, wenn die Jahressteuer mehr als 500 Euro beträgt, auch für die Dauer eines Halbjahres und, wenn die Jahressteuer mehr als 1 000 Euro beträgt, auch für die Dauer eines Vierteljahres entrichtet werden. In diesen Fällen beträgt die Steuer

1. wenn sie halbjährlich entrichtet wird,  
die Hälfte der Jahressteuer zuzüglich eines Aufgeldes in Höhe von drei vom Hundert,
2. wenn sie vierteljährlich entrichtet wird,  
ein Viertel der Jahressteuer zuzüglich eines Aufgeldes in Höhe von sechs vom Hundert.

Ein Wechsel des Entrichtungszeitraums ist nur zulässig, wenn die Änderung vor oder spätestens mit der Fälligkeit der neu zu entrichtenden Steuer schriftlich angezeigt wird.

(3) Die Steuer ist bei ausländischen Fahrzeugen, die zum vorübergehenden Aufenthalt in das Inland gelangen, tageweise zu entrichten. Die Tage des Aufenthalts im Inland brauchen nicht unmittelbar aufeinander zu folgen.

(4) Die Steuer ist abweichend von den Absätzen 1 und 2 für einen nach Tagen berechneten Zeitraum im voraus zu entrichten,

1. a) mit Einwilligung oder auf schriftlichen Antrag eines Steuerschuldners, wenn dieser die Steuer für mehr als ein Fahrzeug schuldet und wenn durch die tageweise Entrichtung für mindestens zwei Fahrzeuge ein einheitlicher Fälligkeitstag erreicht wird,  
b) auf Anordnung der für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörde für längstens einen Monat, wenn hierdurch für bestimmte Gruppen von Fahrzeugen ein einheitlicher Fälligkeitstermin erreicht wird und diese Maßnahme der Vereinfachung der Verwaltung dient;
2. wenn die Steuerpflicht für eine bestimmte Zeit besteht,
3. wenn ein Saisonkennzeichen zugeteilt wird; für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen ist die Festlegung eines einheitlichen Fälligkeitstages nicht zulässig.

Die Steuer beträgt in diesen Fällen für jeden Tag des Berechnungszeitraums denm auf ihn entfallenden Bruchteil der Jahressteuer. Fällt ein Tag des Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr, so beträgt die Steuer für jeden Tag ein Dreihundertsechundsechzigstel der Jahressteuer. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 beträgt die Steuer für jeden Tag des Berechnungszeitraumes ein Dreihundertfünfundsechzigstel der Jahressteuer; der 29. Februar wird in Schaltjahren nicht mitgerechnet.

(5) Die zu entrichtende Steuer ist in den Fällen der Absätze 1 bis 4 auf volle Euro nach unten abzurunden.<sup>28</sup>

---

05.11.2008.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2896) hat die Vorschrift eingefügt.

### 28 ÄNDERUNGEN

07.05.1955.—Abschnitt I Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 6. April 1955 (BGBl. I S. 166) hat die Vorschrift neu gefasst.

30.07.1958.—§ 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Juli 1958 (BGBl. I S. 540) hat Abs. 4 eingefügt.

01.04.1960.—Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. März 1960 (BGBl. I S. 201) hat Abs. 1 geändert.

Artikel 10 Nr. 2 lit. a desselben Gesetzes hat Nr. 1 und 2 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 1 und 2 lauteten:

- „1. bis 31. März 1957 um 25 vom Hundert des Betrages, der sich nach Absatz 1 Ziffer 5 ergibt,  
für Anhänger;
2. ab 1. April 1957 um 15 vom Hundert des Betrages, der sich nach Absatz 1 Ziffer 5 ergibt,  
für Sattelschlepper-Anhänger;“.

Artikel 10 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a Satz 1 „zur Durchführung von Schwer- und Großraumtransporten“ nach „Kraftfahrzeug-Anhänger“ eingefügt.

Artikel 10 Nr. 3 desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Ortslinienverkehr ist der zugelassene Linienverkehr, bei dem Ausgangs- und Endpunkt der Linie innerhalb derselben Gemeinde liegen und Haltestellen zum Ein- und Aussteigen nur innerhalb dieser Gemeinde bestehen.“

01.01.1961.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1005) hat in Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b Satz 2 „für die Gültigkeitsdauer der Steuerkarte“ nach „entfällt“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 9 desselben Gesetzes hat Abs. 4 durch Abs. 4 und 5 ersetzt. Abs. 4 lautete:

„(4) Bei der Zuteilung eines Kennzeichens für Probe- und Überführungsfahrten beträgt die Steuer

1. für Kennzeichen, die für Kraftfahrzeuge jeder Art auf die Dauer eines Kalenderjahres gelten, 375,— DM
2. für Kennzeichen, die nur für Krafträder auf die Dauer eines Kalenderjahres gelten, 90,— DM
3. für Kennzeichen, die für bestimmte Probe- oder Überführungsfahrten auf die Dauer bis zu 15 Tagen gelten, täglich 1,50 DM
4. für Kennzeichen, die nur für Anhänger auf die Dauer eines Kalenderjahres gelten, 125,— DM
5. für Kennzeichen, die nur für Anhänger tageweise gelten, täglich 1,— DM,

in jedem Fall jedoch mindestens 5,— DM.“

01.01.1961.—§ 19 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 2. Januar 1961 (BGBl. I S. 1) hat Abs. 4 und 5 in Abs. 3 und 4 unnummeriert.

01.01.1969.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1393) hat Abs. 1 geändert.

Artikel 1 Nr. 2 lit. a desselben Gesetzes hat Buchstabe a in Abs. 2 Nr. 3 aufgehoben. Buchstabe a lautete:

„a) für Kraftfahrzeuganhänger zur Durchführung von Schwer- und Großraumtransporten, für die Ausnahmen von der Vorschrift des § 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genehmigt worden sind. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug auch zu Fahrten benutzt wird, für die es der bezeichneten Ausnahmegenehmigung nicht bedarf, und wenn die Steuer, die sich in diesem Falle ergibt, höher ist als die Steuer nach Satz 1;“.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 geändert.

01.04.1972.—Artikel 8 § 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201) hat Abs. 1 geändert.

Artikel 8 § 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Steuer ermäßigt sich

1. um 25 vom Hundert des Betrages, der sich nach Absatz 1 Nr. 5 ergibt, für Sattelanhänger;
2. um 50 vom Hundert des Betrages, der sich nach Absatz 1 Nr. 5 ergibt, für Kraftomnibusse, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden;
3. um 50 vom Hundert des Betrages, der sich nach Absatz 1 Ziffer 5 ergibt,
  - a) (weggefallen)
  - b) für Lastkraftwagen, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit ihnen fest verbundenen Einrichtungen zur Beförderung von Abraum und Baumaterial innerhalb von Baustellen geeignet und bestimmt sind; dies gilt nicht, wenn das Kraftfahrzeug widerrechtlich benutzt wird. Die Steuerermäßigung entfällt, wenn das Fahrzeug auf einer öffentlichen Straße zur Beförderung der bezeichneten Güter außerhalb eines Umkreises von einem Kilometer, von der Baustelle gerechnet, oder zur Beförderung von anderen als den bezeichneten Gütern benutzt wird.“

Artikel 8 § 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 geändert.

01.06.1979.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a und b des Gesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063) hat Abs. 1 geändert.

Artikel 1 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Steuer ermäßigt sich um 25 vom Hundert des Betrages, der sich nach Absatz 1 Nr. 5 ergibt, für Kraftfahrzeug-Anhänger zur Durchführung von Schwer- und Großraumtransporten, für die Ausnahmen von der Vorschrift des § 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genehmigt worden sind. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug auch zu Fahrten benutzt wird, für die es der bezeichneten Ausnahmegenehmigung nicht bedarf, und wenn die Steuer, die sich in diesem Falle ergibt, höher ist als die Steuer nach Satz 1.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Fahrzeuge, die im ausländischen Zulassungsverfahren zugelassen sind, beträgt die Steuer, wenn sie tageweise entrichtet wird, für jeden ganz oder teilweise im Bundesgebiet“ durch „gebietsfremde Fahrzeuge beträgt die Steuer, wenn sie tageweise entrichtet wird, für jeden ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. e desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 4 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

- „3. für Kennzeichen, die für bestimmte Probe- oder Überführungsfahrten auf die Dauer bis zu fünfzehn Tagen gelten täglich 1,50 DM.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. f desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

#### UMNUMMERIERUNG

01.06.1979.—§ 17 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132) hat § 11 in § 9 und § 13 in § 11 unnummeriert.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262) hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 4 neu gefasst. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Die Steuer beträgt in diesen Fällen für jeden Tag ein Dreihundertsechzigstel der Jahressteuer; Bruchteile eines Pfennigs bleiben unberücksichtigt. Zur Berechnung des zu entrichtenden Betrages wird das Jahr zu 360 und der Monat zu 30 Tagen gerechnet.“

28.06.1991.—Artikel 19 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) hat Abs. 4 Satz 4 eingefügt.

01.04.1994.—Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 3 Satz 1 „gebietsfremden“ durch „ausländischen“, in Abs. 3 Satz 1 „den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch „das Inland“ und in Abs. 3 Satz 2 „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch „Inland“ ersetzt.

Artikel 24 Nr. 9 lit. a desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 4 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Bruchteile eines Pfennigs bleiben bei der Berechnung der im Marken- oder Abrechnungsverfahren zu entrichtenden Jahressteuer unberücksichtigt.“

Artikel 24 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „Absätze 2“ durch „Absätze 1“ ersetzt.

01.03.1997.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 805) hat in Abs. 4 Satz 1 „abweichend von den Absätzen 1 und 2“ nach „ist“ und „im voraus“ nach „Zeitraum“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 4 Satz 1 geändert. Nr. 1 lautete:

„1. abweichend von den Absätzen 1 und 2

- a) mit Einwilligung oder auf Antrag eines Steuerschuldners, wenn dieser die Steuer für mehr als ein Fahrzeug schuldet und wenn durch die tageweise Entrichtung für mindestens zwei Fahrzeuge ein einheitlicher Fälligkeitstag erreicht wird,
- b) auf Anordnung des Finanzamts für längstens einen Monat, wenn hierdurch für bestimmte Gruppen von Fahrzeugen ein einheitlicher Fälligkeitstermin erreicht wird und diese Maßnahme der Vereinfachung der Verwaltung dient;“.

Artikel 1 Nr. 9 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 4 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 27 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) hat in Abs. 2 Satz 1 „1 000 Deutsche Mark“ durch „500 Euro“ und „2 000 Deutsche Mark“ durch „1 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 27 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „Deutsche Mark“ durch „Euro“ ersetzt.

28.08.2002.—Artikel 29 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) hat in Abs. 2 Satz 3 „schriftlich“ vor „angezeigt“ eingefügt.

Artikel 29 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a „schriftlichen“ vor „Antrag“ eingefügt.

29.12.2007.—Artikel 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat in Abs. 2 Satz 3 „schriftlich“ vor „angezeigt“ gestrichen.

Artikel 11 Nr. 4 desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 „nach § 23 Abs. 1b der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung“ nach „Saisonkennzeichen“ gestrichen.

01.07.2009.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170) hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b „des Finanzamts“ durch „der für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörde“ ersetzt.

12.06.2015.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 901) hat in Abs. 2 Satz 3 „schriftlich“ vor „angezeigt“ eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 6. Juni 2017 (BGBl. I S. 1491) hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Steuer darf bei ausländischen Fahrzeugen, die zum vorübergehenden Aufenthalt in das Inland gelangen, für einen Aufenthalt bis zu dreißig Tagen auch tageweise entrichtet werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist; diese Voraussetzung entfällt für Fahrzeuge, die in den Staaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zugelassen sind.“

Artikel 2 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Eine Erstattung der tageweise entrichteten Steuer ist ausgeschlossen.“

§ 11a<sup>29</sup>*Abschnitt V<sup>30</sup>***§ 12 Steuerfestsetzung**

(1) Die Steuer wird, wenn der Zeitpunkt der Beendigung der Steuerpflicht nicht feststeht, unbestimmt, in allen anderen Fällen für einen bestimmten Zeitraum oder tageweise festgesetzt. Wird ein Saisonkennzeichen zugeteilt, so wird die Steuer ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Gültigkeit des Kennzeichens für die Dauer der Gültigkeit unbestimmt festgesetzt. Kann der Steuerschuldner den Entrichtungszeitraum wählen (§ 11 Abs. 2), so wird die Steuer für den von ihm gewählten Entrichtungszeitraum festgesetzt; sie kann auch für alle in Betracht kommenden Entrichtungszeiträume festgesetzt werden.

(2) Die Steuer ist neu festzusetzen

1. wenn sich infolge einer Änderung der Bemessungsgrundlagen oder des Steuersatzes eine andere Steuer ergibt,
2. wenn die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung, eine Steuerermäßigung oder die Nichterhebung der Steuer für Kraftfahrzeuganhänger (§ 10 Abs. 1) oder für Personenkraftwagen (§ 10a) eintreten oder wegfallen oder wenn nachträglich festgestellt wird, daß die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben oder nicht vorliegen,
3. wenn die Steuerpflicht endet. Die Steuerfestsetzung erstreckt sich auf die Zeit vom Beginn des Entrichtungszeitraums, in den das Ende der Steuerpflicht fällt, bis zum Ende der Steuerpflicht,
4. wenn eine Steuerfestsetzung fehlerhaft ist, zur Beseitigung des Fehlers. § 176 der Abgabenordnung ist hierbei entsprechend anzuwenden; dies gilt jedoch nur für Entrichtungszeiträume, die vor der Verkündung der maßgeblichen Entscheidung eines obersten Gerichtshofs des Bundes liegen. Die Steuer wird vom Beginn des Entrichtungszeitraums an neu festgesetzt, in dem der Fehler der für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörde bekannt wird, bei einer Erhöhung der Steuer jedoch frühestens vom Beginn des Entrichtungszeitraums an, in dem der Steuerbescheid erteilt wird,
5. wenn die Dauer des Betriebszeitraums eines Saisonkennzeichens geändert wird.

(3) Ist die Steuer nur für eine vorübergehende Zeit neu festzusetzen, so kann die nach Absatz 1 ergangene Steuerfestsetzung durch eine Steuerfestsetzung für einen bestimmten Zeitraum ergänzt werden. Die Ergänzungsfestsetzung ist auf den Unterschiedsbetrag zu beschränken.

(4) Die nach Absatz 1 ergangene Steuerfestsetzung bleibt unberührt, wenn für das Fahrzeug des Steuerschuldners eine andere Zulassungsbehörde zuständig wird.<sup>31</sup>

**29 QUELLE**

01.06.1979.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063) hat die Vorschrift eingefügt.

**UMNUMMERIERUNG**

01.06.1979.—§ 17 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132) hat § 11a in § 10 unnummeriert.

**30 AUFHEBUNG**

01.01.1961.—§ 19 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 2. Januar 1961 (BGBl. I S. 1) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Entrichtung und Erstattung der Steuer“.

**31 ÄNDERUNGEN**

30.07.1958.—§ 6 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 1958 (BGBl. I S. 540) hat Nr. 7 in Nr. 8 unnummeriert und Nr. 7 eingefügt.

01.01.1961.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1005) hat in Nr. 1 bis 6 jeweils „Kraftfahrzeug“ durch „Fahrzeug“ ersetzt.

Artikel Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.1961.—§ 19 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 2. Januar 1961 (BGBl. I S. 1) hat in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 jeweils „Kraftfahrzeugscheins“ durch „Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins“ und in Abs. 1 Nr. 5 und 8 jeweils „Kraftfahrzeugs“ durch „Fahrzeugs“ ersetzt.

#### AUFHEBUNG

01.06.1979.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 12 Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer ist zu entrichten:

1. wenn Fahrzeug zum Verkehr zugelassen wird, vor Aushändigung des Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins durch die Verwaltungsbehörde;
2. wenn das Fahrzeug nach der Steuerabmeldung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) wieder benutzt werden soll, vor Wiederaushändigung des Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins durch die Verwaltungsbehörde;
3. wenn das Fahrzeug nach der Zwangsabmeldung (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) wieder benutzt werden soll, vor Wiederaushändigung des Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins durch die Verwaltungsbehörde;
4. wenn das Fahrzeug auf einen anderen Steuerschuldner übergeht (§ 8), vor Aushändigung des neuen Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins durch die Verwaltungsbehörde;
5. wenn ein Fahrzeug verändert wird (§ 9), vor Benutzung des Fahrzeugs im veränderten Zustand;
6. wenn ein Fahrzeug aus dem Ausland mit eigener Triebkraft eingeht, beim Grenzübertritt;
7. wenn ein Kennzeichen für Probe- und Überführungsfahrten zugeteilt wird, im Zeitpunkt der Zuteilung;
8. in den übrigen Fällen vor Benutzung des Kraftfahrzeugs.

(2) Das Finanzamt darf anordnen, daß die Steuer später zu entrichten ist. Die Zahlungsfrist soll zwei Wochen nicht übersteigen.“

#### UMNUMMERIERUNG

01.06.1979.—§ 17 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132) hat § 14 in § 12 unnummeriert.

#### ÄNDERUNGEN

01.06.1979.—§ 17 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132) hat in Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 jeweils „§ 13“ durch „§ 11“ sowie in Abs. 2 Nr. 2 „§ 11a“ durch „§ 10“ ersetzt.

01.07.1985.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Mai 1985 (BGBl. I S. 784) hat Nr. 1 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. wenn sich infolge einer Änderung der Bemessungsgrundlagen eine andere Steuer ergibt,“

29.09.1990.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 35 lit. f des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885) hat Abs. 4 Satz 3 eingefügt.

22.12.1990.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2804) hat in Abs. 5 Satz 1 „Abs. 1 und 2“ durch „Abs. 1, 2 und 4 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2“ ersetzt.

01.01.1993.—Artikel 16 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150) hat in Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Nr. 4 eingefügt.

01.03.1997.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 805) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 4 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Nr. 5 eingefügt.

12.08.1998.—Artikel 3 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998) hat Nr. 4 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. wenn nach der Überleitung des Besteuerungsverfahrens nach §§ 12a oder 12b festgestellt wird, daß nach Ablauf der Steuerentrichtung im Marken- oder Abrechnungsverfahren ein nicht zutreffender Beginn des Entrichtungszeitraums zugrunde gelegt wurde,“

Artikel 3 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 4 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Ist nach der Standortverlegung die Steuer durch Steuermarken oder im Abrechnungsverfahren zu entrichten, so endet die bisherige Steuerpflicht mit der Standortverlegung.“

§ 12a<sup>32</sup>

09.08.2002.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 1. August 2002 (BGBl. I S. 2978) hat in Abs. 5 Satz 1 „und Nr. 2“ durch „, Nr. 2 und 3“ ersetzt.

28.08.2002.—§ 15 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818) hat in Abs. 2 Nr. 4 Satz 3 den Punkt durch ein Komma ersetzt.

29.12.2007.—Artikel 11 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 5 jeweils „nach § 23 Abs. 1b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ nach „Saisonkennzeichen“ gestrichen.

05.11.2008.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2896) hat in Abs. 2 Nr. 2 „oder für Personenkraftwagen (§ 10a)“ nach „(§ 10 Abs. 1)“ eingefügt.

01.07.2009.—Artikel 2 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170) hat in Abs. 2 Nr. 4 Satz 3 „dem Finanzamt“ durch „der für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörde“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Dies gilt auch, wenn durch die Standortverlegung ein anderes Finanzamt zuständig wird.“

Artikel 2 Nr. 9 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 3 „dem Finanzamt“ durch „der für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörde“ ersetzt.

12.06.2015.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 901) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die nach Absatz 1 ergangene Steuerfestsetzung bleibt unberührt, wenn der Steuerschuldner den regelmäßigen Standort eines Fahrzeugs in den Bezirk einer anderen Zulassungsbehörde verlegt. Dies gilt auch, wenn durch die Standortverlegung eine andere für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständige Behörde örtlich zuständig wird.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 aufgehoben. Abs. 5 lautete:

„(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß in den Fällen des § 11 Abs. 1, 2 und 4 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 und 3 die Steuer durch die Zulassungsbehörde festzusetzen ist, wenn und soweit dadurch die Erhebung der Steuer erheblich erleichtert oder verbessert wird. Insoweit wird die Zulassungsbehörde als Landesfinanzbehörde tätig. Alle weiteren Aufgaben obliegen der für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörde; es darf fehlerhafte Steuerfestsetzungen der Zulassungsbehörde aufheben oder ändern und unterbliebene Steuerfestsetzungen selbst vornehmen.“

10.06.2017.—Artikel 2 Nr. 4 lit. b des Gesetzes vom 6. Juni 2017 (BGBl. I S. 1491) hat in Abs. 2 Nr. 5 „der Gültigkeit“ durch „des Betriebszeitraums“ ersetzt.

01.01.2018.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 6. Juni 2017 (BGBl. I S. 1491) hat in Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 „, ausgenommen in den Fällen des § 11 Abs. 3“ am Ende gestrichen.

**32 QUELLE**

29.09.1990.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 35 lit. g des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.01.1991.—Artikel 19 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) hat Abs. 1 Satz 6 bis 8 eingefügt.

**AUFHEBUNG**

25.04.1997.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 805) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 12a Entrichtung der Steuer durch Steuermarken**

(1) Abweichend von § 12 ist die Kraftfahrzeugsteuer für Fahrzeuge, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zugelassen sind, bis zum 31. Dezember 1992 durch Steuermarken zu entrichten. Der Fahrzeughalter hat für ein Fahrzeug, das bereits am 1. Januar 1991 für ihn zugelassen war, bis zum 30. April des jeweils laufenden Kalenderjahrs Steuermarken für das Kalenderjahr im Werte der Jahressteuer zu erwerben und in die amtliche Steuerkarte für sein Fahrzeug einzukleben. Bei Fahrzeugen, die ab dem 1. Januar 1991 zugelassen werden, gilt die Steuermarke für einen mit der Steuerpflicht beginnenden Entrichtungszeitraum von einem Jahr. Bei Zweifeln setzt das Finanzamt die Höhe der durch Steuermarken zu entrichtenden Steuer fest. Endet die Steuerpflicht vor Ablauf des Entrichtungszeitraumes, so

§ 12b<sup>33</sup>**§ 13 Feststellung der Besteuerungsgrundlagen und Nachweis der Besteuerung**

(1) Die Zulassungsbehörde darf ein Fahrzeug erst zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zulassen, wenn die Besteuerungsgrundlagen im Sinne von § 8 festgestellt und im Fahrzeugschein ausge-

wird für jeden vollen Monat, in dem keine Steuerpflicht bestand, auf Antrag ein Zwölftel der entrichteten Jahressteuer erstattet. Das Finanzamt kann auf Antrag einen abweichenden Entrichtungszeitraum bestimmen. Ist der Zeitraum kürzer als ein Jahr, gilt § 11 Abs. 1 und 2 entsprechend. Der Vertrieb der Steuermarken kann durch Verwaltungsvereinbarung auf die Deutsche Bundespost POSTDIENST übertragen werden.

(2) Ist das Halten des Fahrzeuges von der Steuer befreit oder ist die Steuer ermäßigt, so trägt das Finanzamt dies auf der Steuerkarte ein. Soweit für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung die Feststellungen anderer Behörden verbindlich sind, diese Feststellungen aber noch nicht getroffen wurden, kann das Finanzamt über die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs selbst entscheiden.

(3) Die amtliche Steuerkarte ist bei der Benutzung des Fahrzeuges auf öffentlichen Straßen mitzuführen und bei Verkehrskontrollen den hierfür zuständigen Stellen auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassungsbehörde hat bei allen Verwaltungshandlungen, die sich auf ein zulassungspflichtiges Fahrzeug beziehen und die Vorlage der Fahrzeugpapiere erfordern, die Erfüllung der Steuerpflicht zu überprüfen; § 13 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(4) Nach dem Ende der Steuerpflicht ist die Steuerkarte der Zulassungsbehörde zur Weiterleitung an das Finanzamt zu übergeben. Das Finanzamt kann auch aus anderem Anlaß, insbesondere beim Übergang zum Steuerfestsetzungsverfahren, die Vorlage der Steuerkarte verlangen. Ist die Steuer im Markenverfahren nicht oder nicht zutreffend entrichtet worden, wird sie gemäß § 12 festgesetzt.“

**33 QUELLE**

29.09.1990.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 35 lit. g des Vertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885) hat die Vorschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

25.04.1997.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 805) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 12b Abrechnungsverfahren**

(1) Abweichend von § 12 und § 12a kann die Kraftfahrzeugsteuer für Fahrzeuge, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zugelassen sind, bis zum 31. Dezember 1993 auf Antrag im Abrechnungsverfahren entrichtet werden, wenn für einen Fahrzeughalter mehr als 50 Fahrzeuge zugelassen sind und Bedenken gegen die zutreffende Entrichtung der Steuer nicht bestehen. Das Finanzamt kann das Abrechnungsverfahren auch in anderen Fällen zulassen, soweit es der Vereinfachung dient. Die Genehmigung des Abrechnungsverfahrens kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Im Abrechnungsverfahren hat der Fahrzeughalter dem Finanzamt innerhalb eines Monats nach Beginn des Kalenderjahres oder zu einem vom Finanzamt bestimmten angemessenen Termin eine Steueranmeldung nach amtlichem Muster einzureichen, in der Angaben über die einbezogenen Fahrzeuge, die Besteuerungsgrundlagen und über die selbst berechnete Steuer enthalten sind. Die errechnete Steuer ist bis zum 15. Februar jedes Kalenderjahres oder zu den vom Finanzamt festgesetzten Terminen zu entrichten; § 11 Abs. 2 ist auf die Summe der angemeldeten Steuer entsprechend anzuwenden.

(3) Treten während eines Kalenderjahres Veränderungen im Fahrzeugbestand oder in der Höhe der Steuer ein, ist dies in einer Steueranmeldung zu berücksichtigen, die einen Monat nach Ende jeden Kalenderjahres oder auf Grund besonderer Aufforderung des Finanzamtes abzugeben ist.

(4) Das Finanzamt stellt für jedes in das Abrechnungsverfahren einbezogene Fahrzeug eine amtliche Steuerkarte aus, in der auf dem für die Steuermarke vorgesehenen Feld der Genehmigungsbescheid für das Abrechnungsverfahren anzugeben ist. § 12a Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) Zur Feststellung der Besteuerungsgrundlagen für die im Abrechnungsverfahren angemeldete Kraftfahrzeugsteuer ist eine Außenprüfung zulässig. Die Prüfer sind berechtigt, alle Fahrzeuge des Fahrzeughalters zu besichtigen und zu diesem Zweck auch Grundstücke oder Betriebsräume Dritter zu betreten.“

wiesen sind und wenn nachgewiesen ist, dass den Vorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer genügt ist. Die Zulassung ist davon abhängig, dass

1. im Falle einer Steuerpflicht eine schriftliche Ermächtigung zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer von einem Konto des Fahrzeughalters oder eines Dritten bei einem Geldinstitut erteilt worden ist oder eine Bescheinigung vorgelegt wird, wonach die für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständige Behörde auf eine Einzugsermächtigung wegen einer erheblichen Härte für den Fahrzeughalter verzichtet, oder
2. im Falle einer Steuerbefreiung die Voraussetzungen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht sind. Das gilt nicht in den Fällen der §§ 3b bis 3d.

(2) Die Zulassung darf erst erfolgen, wenn die Person, für die das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen werden soll, keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände hat. § 276 Absatz 4 der Abgabenordnung ist hierbei entsprechend anzuwenden. Ein halterbezogener Kraftfahrzeugsteuerrückstand von weniger als 5 Euro steht der Zulassung nicht entgegen. Die für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständige Behörde darf der Zulassungsbehörde Auskünfte über Kraftfahrzeugsteuerrückstände des Fahrzeughalters erteilen. Die für die Prüfung der Kraftfahrzeugsteuerrückstände erforderlichen Daten sind der Zulassungsbehörde elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die Zulassungsbehörde darf das Ergebnis der Prüfung der Kraftfahrzeugsteuerrückstände der Person mitteilen, die das Fahrzeug zulässt. Beauftragt der Steuerpflichtige einen Dritten mit der Zulassung des Fahrzeugs, so hat er sein Einverständnis hinsichtlich der Bekanntgabe seiner kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Verhältnisse durch die Zulassungsbehörde an den Dritten schriftlich zu erklären. Die Zulassung des Fahrzeugs ist in diesen Fällen von der Vorlage der Einverständniserklärung abhängig. Die Zulassungsbehörde kann mit Zustimmung der für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörde in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.<sup>34</sup>

### 34 ÄNDERUNGEN

07.05.1955.—Abschnitt I Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 6. April 1955 (BGBl. I S. 166) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst.

01.01.1961.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1005) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Steuer darf bei Kraftfahrzeugen, die nach dem Hubraum besteuert werden (§ 10 Abs. 1 Ziff. 1), auch für die Dauer eines Halbjahres oder eines Vierteljahres, bei den anderen Fahrzeugen auch für die Dauer eines Halbjahres, eines Vierteljahres oder eines Monats entrichtet werden. Die Steuer beträgt in diesen Fällen,

1. wenn sie halbjährlich entrichtet wird, die Hälfte der Jahressteuer;
2. wenn sie vierteljährlich entrichtet wird, ein Viertel der Jahressteuer;
3. wenn sie monatlich entrichtet wird, ein Zwölftel der Jahressteuer.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 3 bis 5 in Abs. 4 bis 6 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 2 eingefügt.

01.01.1969.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1393) hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Steuer darf bei Fahrzeugen, die im ausländischen Zulassungsverfahren zugelassen sind und zum vorübergehenden Aufenthalt in das Bundesgebiet gelangen, für einen Aufenthalt bis zu dreißig Tagen auch tageweise entrichtet werden.“

01.06.1979.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 13 Entrichtung der Steuer

(1) Die Steuer ist jeweils für die Dauer eines Jahres im voraus zu entrichten.

(2) Die Steuer darf bei Kraftfahrzeugen, die nach dem Hubraum besteuert werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 1), auch für die Dauer eines Halbjahres oder, wenn die Jahressteuer mehr als hundert Deutsche Mark beträgt, eines Vierteljahres, bei den anderen Fahrzeugen auch für die Dauer eines Halbjahres, eines Vierteljahres oder eines Monats entrichtet werden. Die Steuer beträgt in diesen Fällen,

1. wenn sie halbjährlich entrichtet wird, die Hälfte der Jahressteuer;
2. wenn sie vierteljährlich entrichtet wird,



- ein Viertel der Jahressteuer;
- 3. wenn sie monatlich entrichtet wird,  
ein Zwölftel der Jahressteuer.

Ein Wechsel des Entrichtungszeitraums ist nur zulässig, wenn die Änderung spätestens einen Monat vor Fälligkeit der neu zu entrichtenden Steuer beantragt wird.

(3) Die Steuer darf bei Fahrzeugen, die im ausländischen Zulassungsverfahren zugelassen sind und zum vorübergehenden Aufenthalt in das Bundesgebiet gelangen, für einen Aufenthalt bis zu dreißig Tagen auch tageweise entrichtet werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist; diese Voraussetzung entfällt für Fahrzeuge, die in Staaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zugelassen sind. Die Tage des Aufenthalts im Bundesgebiet brauchen nicht unmittelbar aufeinander folgen. Die Steuer darf außerdem tageweise entrichtet werden, wenn ein Kennzeichen für Probe- oder Überführungsfahrten für einen Zeitraum bis zu fünfzehn Tagen zugeteilt wird.

- (4) In den Fällen des Absatzes 2 wird ein Aufgeld erhoben. Das Aufgeld beträgt
1. bei halbjährlicher Entrichtung drei vom Hundert,
  2. bei vierteljährlicher Entrichtung sechs vom Hundert,
  3. bei monatlicher Entrichtung acht vom Hundert.

(5) Bei Berechnung der Steuer gilt ein angefangener Monat als ganzer Monat; in jedem Fall ist die Steuer (einschließlich Aufgeld) mindestens für einen Monat zu entrichten. Absatz 3 bleibt unberührt.

- (6) Die Mindeststeuer beträgt in jedem Fall fünf Deutsche Mark.“

#### UMNUMMERIERUNG

01.06.1979.—§ 17 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132) hat § 13 in § 11 und § 15 in § 13 unnummeriert.

#### ÄNDERUNGEN

01.06.1979.—§ 17 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132) hat in Abs. 2 Satz 1 „§ 14“ durch „§ 12“ ersetzt.

01.01.1990.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2436) hat Abs. 3 eingefügt.

22.12.1990.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2804) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 „eine Ermächtigung zum Einzug vom Konto des Fahrzeughalters bei einem Geldinstitut erteilt worden ist oder“ am Ende eingefügt.

09.08.2002.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 1. August 2002 (BGBl. I S. 2978) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß die Aushändigung des Fahrzeugscheins auch davon abhängig gemacht wird, daß

1. im Falle der Steuerpflicht die Kraftfahrzeugsteuer oder ein ihrer voraussichtlichen Höhe entsprechender Betrag für den ersten Entrichtungszeitraum entrichtet ist oder eine Ermächtigung zum Einzug vom Konto des Fahrzeughalters bei einem Geldinstitut erteilt worden ist oder
2. im Falle einer Steuerbefreiung die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht sind.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Buchstabe a“ nach „Nr. 1“ eingefügt.

16.12.2004.—Artikel 7 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Zulassungsbehörde darf den Fahrzeugschein erst aushändigen, wenn nachgewiesen ist, daß den Vorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer genügt ist. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Aushändigung des Fahrzeugscheins auch davon abhängig gemacht werden kann, dass

1. im Falle der Steuerpflicht
  - a) die Kraftfahrzeugsteuer oder ein ihrer voraussichtlichen Höhe entsprechender Betrag für den ersten Entrichtungszeitraum entrichtet ist oder eine Ermächtigung zum Einzug vom Konto des Fahrzeughalters bei einem Geldinstitut erteilt worden ist oder
  - b) für die Kraftfahrzeugsteuer eine Ermächtigung zum Einzug von einem Konto des Fahrzeughalters bei einem Geldinstitut erteilt worden ist oder eine Bescheinigung vorgelegt wird, wonach das Finanzamt auf die Einzugsermächtigung wegen einer erheblichen Härte für den Fahrzeughalter verzichtet, oder
2. im Falle einer Steuerbefreiung die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht sind.

Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.“

Artikel 7 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1a Satz 1 „Aushändigung des Fahrzeugscheins“ durch „Zulassung des Fahrzeugs“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „ , des Absatzes 1a“ nach „Buchstabe a“ eingefügt.

Artikel 7 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Sofern in den Fällen des § 3 Nr. 12 Steuerpflicht besteht, darf die Zulassungsbehörde den Fahrzeugschein erst aushändigen, wenn die Entrichtung der Steuer nachgewiesen wird.“

29.12.2007.—Artikel 11 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Satz 2 „und 3d“ durch „bis 3d“ ersetzt.

01.07.2009.—Artikel 2 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Nachweis der Besteuerung“.

Artikel 2 Nr. 10 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Zulassungsbehörde darf ein Fahrzeug erst zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zulassen, wenn nachgewiesen ist, dass den Vorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer genügt ist.“

Artikel 2 Nr. 10 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b „das Finanzamt“ durch „die für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständige Behörde“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 10 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1a Satz 2 „Finanzämter des Landes“ durch „die für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörden“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 10 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1a Satz 3 „Finanzämter“ durch „für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörden“ ersetzt.

01.07.2010.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 668) hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 1 neu gefasst. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Zulassung auch davon abhängig gemacht machen, dass

1. im Falle der Steuerpflicht
  - a) die Kraftfahrzeugsteuer oder ein ihrer voraussichtlichen Höhe entsprechender Betrag für den ersten Entrichtungszeitraum entrichtet ist und
  - b) eine Ermächtigung zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer von einem Konto des Fahrzeughalters bei einem Geldinstitut erteilt worden ist oder eine Bescheinigung vorgelegt wird, wonach die für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständige Behörde auf eine Einzugsermächtigung wegen einer erheblichen Härte für den Fahrzeughalter verzichtet, oder
  - c) eine der vorgenannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein muss;
2. im Falle einer Steuerbefreiung die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht sind. Das gilt nicht in den Fällen der §§ 3b bis 3d.

Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a neu gefasst. Abs. 1a lautete:

„(1a) Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 2 werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass die Zulassung des Fahrzeugs auch davon abhängig gemacht werden kann, dass der Fahrzeughalter keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände hat. § 276 Abs. 4 der Abgabenordnung ist hierbei entsprechend anzuwenden. Es ist festzulegen, nach welchem Verfahren die zur Feststellung von Kraftfahrzeugsteuerrückständen erforderliche Prüfung durchgeführt wird und auf welche die für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörden sich die Prüfung erstreckt; es ist zu regeln, dass in Fällen, in denen das Fahrzeug nicht durch den Steuerpflichtigen selbst zugelassen wird, die Zulassung eine Einverständniserklärung des Steuerpflichtigen mit der Bekanntgabe seiner kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse an denjenigen, der das Fahrzeug zulässt, voraussetzt. Die für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörden dürfen der Zulassungsbehörde bei der Durchführung des auf dieser Ermächtigung beruhenden Verfahrens Auskünfte über Kraftfahrzeugsteuerrückstände des Fahrzeughalters erteilen. Die Prüfung kann auch auf die Zulassungsbehörde übertragen werden. Die Zulassungsbehörde wird insoweit als Landesfinanzbehörde tätig. Sie darf das Ergebnis der Prüfung demjenigen, der das Fahrzeug zulässt, mitteilen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

## § 14 Abmeldung von Amts wegen

(1) Ist die Steuer nicht entrichtet worden, so hat die Zulassungsbehörde auf Antrag der für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörde den Fahrzeugschein einzuziehen, etwa ausgestellte Anhängerverzeichnisse zu berichtigen und das amtliche Kennzeichen zu entstempeln (Abmeldung von Amts wegen). Sie trifft die hierzu erforderlichen Anordnungen durch schriftlichen Verwaltungsakt (Abmeldungsbescheid).

(2) Die Durchführung der Abmeldung von Amts wegen richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Für Streitigkeiten über Abmeldungen von Amts wegen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.<sup>35</sup>

---

„(3) Sofern in den Fällen des § 3 Nr. 12 Steuerpflicht besteht, darf das Fahrzeug nur zugelassen werden, wenn nachgewiesen ist, dass den Vorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer genügt ist.“

12.06.2015.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 901) hat Nr. 1 in Abs. 1 Satz 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. im Falle der Steuerpflicht

- a) die Kraftfahrzeugsteuer oder ein ihrer voraussichtlichen Höhe entsprechender Betrag für den ersten Entrichtungszeitraum gezahlt ist, soweit eine entsprechende Bestimmung nach § 12 Absatz 5 gilt, und
- b) eine schriftliche Ermächtigung zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer von einem Konto des Fahrzeughalters oder eines Dritten bei einem Geldinstitut erteilt worden ist oder eine Bescheinigung vorgelegt wird, wonach die für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständige Behörde auf eine Einzugsermächtigung wegen einer erheblichen Härte für den Fahrzeughalter verzichtet, oder“.

Artikel 1 Nr. 10 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung von Satz 2 abweichende Regelungen für das Gebiet einzelner Bundesländer treffen, wenn dies aus länderspezifischen Gesichtspunkten erforderlich ist.“ Artikel 1 Nr. 10 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 aufgehoben und Abs. 1a in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a, des Absatzes 1a und des § 12 Abs. 5 die Steuer oder ein entsprechender Betrag bei der Zulassungsbehörde oder einer für die Zulassungsbehörde zuständigen öffentlichen Kasse einzuzahlen ist. Insoweit wird die Zulassungsbehörde oder die für sie zuständige öffentliche Kasse als Landesfinanzbehörde tätig. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Erleichterung und Vereinfachung des elektronischen Auskunftsverfahrens über Kraftfahrzeugsteuerrückstände nach Absatz 1a sowie zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und des Steueraufkommens durch Rechtsverordnung eine zentrale Datenbank einzurichten, die den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Steuernummer des Steuerschuldners sowie Betrag und Fälligkeit der rückständigen Kraftfahrzeugsteuer enthält, und dabei

1. die Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens,
2. die Art und Weise der Übermittlung der Daten,
3. die zuständige Bundesbehörde für die zentrale Verwaltung der Daten,
4. das Nähere über Form, Verarbeitung und Sicherung der zu übermittelnden Daten, insbesondere die technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen den unbefugten Abruf von Daten,
5. die Zuständigkeit für die Entgegennahme der zu übermittelnden Daten sowie
6. die Fristen, nach deren Ablauf die gespeicherten Daten zu löschen sind,

zu bestimmen. Für den automatisierten Abruf der Daten gilt § 30 Absatz 6 der Abgabenordnung.“

### 35 ÄNDERUNGEN

07.05.1955.—Abschnitt I Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 6. April 1955 (BGBl. I S. 166) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

### AUFHEBUNG

01.01.1961.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1005) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

## § 15 Ermächtigungen

- (1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Rechtsverordnungen zu erlassen über
1. die nähere Bestimmung der in diesem Gesetz verwendeten Begriffe,

---

### „§ 14 Steuerkarte

(1) Zum Nachweis, daß die Steuer entrichtet ist, erteilt das Finanzamt dem Steuerschuldner eine Steuerkarte,

(2) Die Steuerkarte gilt für das Fahrzeug, das auf der Karte bezeichnet ist, und für die Zeitdauer, für die die Steuer entrichtet ist. Steuerkarten werden auf die Dauer eines Jahres, eines Halbjahres, eines Vierteljahres oder eines Monats ausgestellt. Die Erteilung einer Steuerkarte mit einer von der Gültigkeitsdauer der alten Steuerkarte abweichenden Gültigkeitsdauer ist nur zulässig, wenn die Änderung spätestens einen Monat vor Beginn der Gültigkeitsdauer der neuen Steuerkarte beantragt wird. Die Erteilung einer Monatskarte kann abgelehnt werden, wenn der Steuerschuldner in dem Jahr, das dem Antrag auf Erteilung einer Steuerkarte vorhergeht, wiederholt Kraftfahrzeugsteuer nicht rechtzeitig entrichtet hat.

(3) Geht während der Gültigkeitsdauer einer Steuerkarte das Kraftfahrzeug auf einen anderen Steuerschuldner über (§ 8), so kann der neue Steuerschuldner die Karte auf seinen Namen umschreiben lassen.

(4) Stellt der Steuerschuldner während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte an Stelle des Kraftfahrzeugs, das in der Karte bezeichnet ist, ein anderes Kraftfahrzeug ein, so kann er die Karte auf das andere Kraftfahrzeug umschreiben lassen, wenn für dieses keine höhere Steuer als für das in der Karte bezeichnete Kraftfahrzeug zu entrichten ist.

(5) Wird während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte das Kraftfahrzeug verändert und ermäßigt sich die Steuer infolge der Veränderung, so kann der Steuerschuldner die Steuerkarte auf das veränderte Kraftfahrzeug umschreiben lassen. Erhöht sich die Steuer infolge der Veränderung, so ist eine Umschreibung der Steuerkarte nicht zulässig.“

#### UMNUMMERIERUNG

01.01.1961.—§ 19 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 2. Januar 1961 (BGBl. I S. 1) hat § 16 in § 14 unnummeriert.

#### ÄNDERUNGEN

01.06.1979.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

### „§ 14 Erstattung der Steuer

(1) Endet die Steuerpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Steuer entrichtet ist, so wird für jeden vollen Monat, der nach dem Tag der Beendigung der Steuerpflicht liegt, ein Betrag in Höhe von einem Zwölftel der Jahressteuer erstattet. In jedem Fall werden mindestens fünf Deutsche Mark einbehalten. In den Fällen des § 13 Abs. 3 ist eine Erstattung ausgeschlossen.

(2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung von Absatz 1 abweichende Bestimmungen treffen, soweit dies in den Fällen des § 8 zur Vermeidung einer mehrfachen Besteuerung erforderlich ist.“

#### UMNUMMERIERUNG

01.06.1979.—§ 17 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132) hat § 14 in § 12 und § 16 in § 14 unnummeriert.

#### ÄNDERUNGEN

01.07.2009.—Artikel 2 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170) hat in Abs. 1 Satz 1 „des Finanzamts“ durch „der für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörde“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 und 3 jeweils „Das Finanzamt“ durch „Die für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständige Behörde“ ersetzt.

01.07.2010.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 668) hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Die für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständige Behörde kann die Abmeldung von Amts wegen auch selbst vornehmen, wenn die Zulassungsbehörde das Verfahren noch nicht eingeleitet hat. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständige Behörde teilt die durchgeführte Abmeldung unverzüglich der Zulassungsbehörde mit und händigt dem Fahrzeughalter die vorgeschriebene Bescheinigung über die Abmeldung aus.“

2. die Abgrenzung der Steuerpflicht sowie den Umfang der Ausnahmen von der Besteuerung und der Steuerermäßigungen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist,
3. die Zuständigkeit der für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörden und den Umfang der Besteuerungsgrundlagen,
4. das Besteuerungsverfahren, insbesondere die Berechnung der Steuer und die Änderung von Steuerfestsetzungen, sowie die von den Steuerpflichtigen zu erfüllenden Pflichten und die Beistandspflicht Dritter,
5. Art und Zeit der Steuerentrichtung. Dabei darf abweichend von § 11 Abs. 1 und 2 bestimmt werden, daß die Steuer auch tageweise entrichtet werden darf, soweit hierdurch ein Fahrzeughalter mit mehreren Fahrzeugen für seine sämtlichen Fahrzeuge einen einheitlichen Fälligkeitstag erreichen will,
6. die Erstattung der Steuer,
7. die völlige oder teilweise Befreiung von der Steuer für das Halten von ausländischen Fahrzeugen, die vorübergehend im Inland benutzt werden. Voraussetzung ist, daß Gegenseitigkeit gewahrt ist und die Befreiung dazu dient, eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, den grenzüberschreitenden Verkehr zu erleichtern oder die Wettbewerbsbedingungen für inländische Fahrzeuge zu verbessern,
8. eine befristete oder unbefristete Erhöhung der nach § 9 Abs. 3 anzuwendenden Steuersätze für bestimmte ausländische Fahrzeuge, um diese Fahrzeuge einer Steuerbelastung zu unterwerfen, die der Belastung inländischer Fahrzeuge bei vorübergehendem Aufenthalt im Heimatstaat der ausländischen Fahrzeuge mit Abgaben entspricht, die für die Benutzung von Fahrzeugen, die Benutzung von öffentlichen Straßen oder das Halten zum Verkehr auf öffentlichen Straßen erhoben werden,
9. eine besondere Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge, für die nach § 10 Abs. 2 eine um den Anhängerzuschlag erhöhte Steuer erhoben wird.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen. Dabei dürfen Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigt und die in der Durchführungsverordnung vorgesehenen Vordruckmuster geändert werden.<sup>36</sup>

---

### 36 AUFHEBUNG

01.01.1961.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1005) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 15 Bescheinigung über Steuerbefreiung

Zum Nachweis, daß das Halten eines Kraftfahrzeugs von der Steuer befreit ist, erteilt das Finanzamt dem, für den das Kraftfahrzeug zugelassen wird, eine Bescheinigung über die Steuerbefreiung.“

#### UMNUMMERIERUNG

01.01.1961.—§ 19 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 2. Januar 1961 (BGBl. I S. 1) hat § 17 in § 15 unnummeriert.

#### ÄNDERUNGEN

01.06.1979.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die zuständige Verwaltungsbehörde darf den Kraftfahrzeugschein oder den Anhängerschein erst ausändigen, wenn der, für den das Fahrzeug zugelassen werden soll, nachweist, daß den Vorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer genügt ist. Die obersten Finanzbehörden der Länder bestimmen, wie dieser Nachweis zu führen ist.“

#### UMNUMMERIERUNG

01.06.1979.—§ 17 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132) hat § 15 in § 13 und § 17 in § 15 unnummeriert.

#### ÄNDERUNGEN

**§ 16 Aussetzung der Steuer**

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Erhebung der Steuer bei ausländischen Fahrzeugen bis zu einem Jahr aussetzen, sobald mit dem Staat, in dem die Fahrzeuge zugelassen sind, Verhandlungen über ein Abkommen zum gegenseitigen Verzicht auf die Kraftfahrzeugsteuer aufgenommen worden sind. Die Anordnung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.<sup>37</sup>

01.06.1979.—§ 17 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132) hat in Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 „§ 13“ durch „§ 11“, in Abs. 1 Nr. 8 „§ 11“ durch „§ 9“ und in Abs. 1 Nr. 9 „11a“ durch „§ 10“ ersetzt.

01.07.1990.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. April 1990 (BGBl. I S. 826) hat in Abs. 1 Nr. 9 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 10 eingefügt.

28.06.1991.—Artikel 19 Nr. 7 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) hat Nr. 10 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 10 lautete:

„10. die vorzeitige Aufhebung der zeitlich befristeten Änderungen in den §§ 9a und 10 Abs. 6, wenn sich die Belastung mit sonstigen Abgaben in wesentlichem Umfang ändert. Die Rechtsverordnung kann sich auf die Aufhebung von Teilen der Änderungen oder auf eine Anpassung einzelner Steuersätze beschränken, soweit dies zum Ausgleich geänderter Belastungen mit sonstigen Abgaben erforderlich ist.“

01.04.1994.—Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 1 Nr. 7 Satz 1 und Nr. 8 jeweils „gebietsfremden“ durch „ausländischen“, in Abs. 1 Nr. 7 Satz 1 „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch „Inland“, in Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 „einheimische“ durch „inländische“, in Abs. 1 Nr. 8 „gebietsfremde“ durch „ausländische“ und in Abs. 1 Nr. 8 „einheimischer“ durch „inländischer“ ersetzt.

Artikel 24 Nr. 10 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 9 das Komma durch einen Punkt ersetzt und Nr. 10 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 10 lautete:

„10. die Wiedereinführung der §§ 9a und 10 Abs. 6 in der bis zum 28. Februar 1991 geltenden Fassung des Artikels 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 30. April 1990 (BGBl. I S. 826) ab dem Tag, von dem ab die Gebühr nach § 1 des Straßenbenutzungsgebührengesetzes erhoben wird.“

Artikel 24 Nr. 11 desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

01.09.2007.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. August 2007 (BGBl. I S. 1958) hat in Abs. 1 Nr. 9 „einen“ durch „den“ ersetzt.

01.07.2009.—Artikel 2 Nr. 12 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170) hat in Abs. 1 „mit Zustimmung des Bundesrates“ nach „ermächtigt,“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 12 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „Finanzämter“ durch „für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörden“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „ein anderes Finanzamt“ durch „eine andere für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständige Behörde“ ersetzt.

12.06.2015.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 901) hat in Abs. 1 „Die Bundesregierung“ durch „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß abweichend von der allgemeinen Zuständigkeitsregelung eine andere für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständige Behörde ganz oder teilweise örtlich zuständig ist, wenn dies aus organisatorischen Gründen zweckmäßig erscheint. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.“

**37 ÄNDERUNGEN**

01.01.1961.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 19. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1005) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Endet die Steuerpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Steuer entrichtet ist, so wird für jeden vollen Monat, der nach dem Tag der Beendigung der Steuerpflicht liegt, ein Betrag in Höhe von einem Zwölftel der Jahressteuer auf Antrag gegen Rückgabe der Steuerkarte erstattet. In jedem Fall werden mindestens fünf Deutsche Mark einbehalten.

(2) Wird eine Steuerkarte umgeschrieben (§ 14 Abs. 3 bis 5), so wird keine Steuer erstattet.

Abschnitt VI<sup>38</sup>**§ 17 Sonderregelung für bestimmte Behinderte**

Behinderte, denen die Kraftfahrzeugsteuer im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063) nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2209) erlassen war, gelten im Sinne des § 3a Abs. 1 dieses Gesetzes ohne weiteren Nachweis als außergewöhnlich gehbehindert, solange sie in ihrer Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um mindestens 50 gemindert sind.<sup>39</sup>

---

(3) Zur Geltendmachung des Anspruchs auf Erstattung ist der berechtigt, auf dessen Namen die Steuerkarte lautet.

(4) Über den Antrag auf Erstattung wird im Beschwerdeverfahren entschieden.“

## UMNUMMERIERUNG

01.01.1961.—§ 19 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 2. Januar 1961 (BGBl. I S. 1) hat § 16 in § 14 und § 18 in § 16 unnummeriert.

## ÄNDERUNGEN

01.06.1979.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 16 Zwangsabmeldung**

Ist die Steuer nicht entrichtet worden, so hat die Zulassungsbehörde auf Antrag des Finanzamts den Kraftfahrzeugschein oder den Anhängerschein einzuziehen, etwa ausgestellte Anhängerverzeichnisse zu berichtigen und den Dienststempel auf dem Kennzeichen zu entfernen (Zwangsabmeldung). Die Zulassungsbehörde kann die Zwangsabmeldung durch die Polizei vornehmen lassen. Die Polizei ist verpflichtet, dem Ersuchen der Zulassungsbehörde zu entsprechen.“

## UMNUMMERIERUNG

01.06.1979.—§ 17 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132) hat § 16 in § 14 und § 18 in § 16 unnummeriert.

## ÄNDERUNGEN

01.04.1994.—Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Satz 1 „gebietsfremden“ durch „ausländischen“ ersetzt.

Artikel 24 Nr. 11 desselben Gesetzes hat in Satz 1 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

01.07.2009.—Artikel 2 Nr. 13 des Gesetzes vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170) hat in Satz 1 „im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder“ nach „kann“ gestrichen.

**38 AUFHEBUNG**

01.01.1961.—§ 19 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 2. Januar 1961 (BGBl. I S. 1) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Sicherung des Steueraufkommens“.

**39 ÄNDERUNGEN**

01.01.1961.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 19. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1005) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 17 Überwachung**

(1) Das Kraftfahrzeug darf ohne die Steuerkarte oder ohne die Bescheinigung über die Steuerbefreiung nicht benutzt werden.

(2) Der Führer des Kraftfahrzeugs hat die Steuerkarte oder die Bescheinigung über die Steuerbefreiung unterwegs stets bei sich zu führen. Er ist verpflichtet, sie auf Verlangen den sich durch ihre Dienstkleidung oder sonst ausweisenden Grenz- und Steueraufsichtsbeamten sowie den Aufsichtsbeamten der Polizeiverwaltung vorzuzeigen und die erforderliche Auskunft zu geben. Ein in der Fahrt begriffenes Kraftfahrzeug darf indessen lediglich aus diesem Anlaß, außer im Grenzbezirk, nicht angehalten werden.“

## UMNUMMERIERUNG

01.01.1961.—§ 19 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 2. Januar 1961 (BGBl. I S. 1) hat § 17 in § 15 und § 19 in § 17 unnummeriert.

## ÄNDERUNGEN

## § 18 Übergangsregelung

(1) Ändert sich der Steuersatz innerhalb eines Entrichtungszeitraums, so ist bei der Neufestsetzung für die Teile des Entrichtungszeitraums vor und nach der Änderung jeweils der nach § 11 Abs. 4 berechnete Anteil an der bisherigen und an der neuen Jahressteuer zu berechnen und festzusetzen. Ein auf Grund dieser Festsetzungen nachzufordernder Steuerbetrag und ein zu erstattender Steuerbetrag bis zu 10 Euro werden mit der neu festgesetzten Steuer für den nächsten Entrichtungszeitraum fällig, der nach der Änderung des Steuersatzes beginnt.

(2) Endet die Steuerpflicht vor Beginn des nächsten Entrichtungszeitraums nach der Änderung des Steuersatzes, so ist die Änderung des Steuersatzes bei der Neufestsetzung nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 zu berücksichtigen. Eine auf Grund der Neufestsetzung zu entrichtende Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Wird der Steuersatz geändert und ist bei der Steuerfestsetzung noch der vor der Änderung geltende Steuersatz angewendet worden, so kann der geänderte Steuersatz innerhalb eines Jahres durch Neufestsetzung nachträglich berücksichtigt werden.

(4) Für Personenkraftwagen,

1. für die vor dem 11. Dezember 1999 eine Typgenehmigung, eine Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge oder ein Feststellungsbescheid nach den verkehrsrechtlichen Bestimmungen erteilt wurde oder
2. für die der Feststellungsbescheid nach den verkehrsrechtlichen Bestimmungen bis zum 31. Januar 1999 auf der Grundlage der in § 3b Abs. 1 Nr. 2 festgelegten Grenzwerte in der vor dem 11. Dezember 1999 geltenden Fassung beantragt worden ist,

bleibt § 9 in der vor dem 11. Dezember 1999 geltenden Fassung anwendbar.

(4a) Für Personenkraftwagen ist nach Ablauf einer nach § 10a Absatz 1 und 2 gewährten Steuerbegünstigung der § 9 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b anzuwenden, wenn sich eine niedrigere Steuer als nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a ergibt; dies gilt nicht für Fälle des § 10a Absatz 3. Der Zuschlag im Sinne des § 9a ist jeweils zu berücksichtigen.

(4b) Für Personenkraftwagen, die Elektrofahrzeuge im Sinne des § 9 Absatz 2 sind und bis zum 17. Mai 2011 erstmals zugelassen wurden, bleibt § 3d in der am 5. November 2008 geltenden Fassung weiter anwendbar.

(5) Für Personenkraftwagen, auf die § 8 Nummer 1 Buchstabe b Anwendung findet, ist § 9 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b bei erstmaliger Zulassung vor dem 1. September 2018 in folgender Fassung anzuwenden:

„b) bei erstmaliger Zulassung ab dem 1. Juli 2009 für je 100 Kubikzentimeter Hubraum oder einem Teil davon 2 Euro für Fremdzündungsmotoren und 9,50 Euro für Selbstzündungsmotoren zuzüglich jeweils 2 Euro für jedes Gramm Kohlendioxidemission je Kilometer entsprechend der Richtlinie 93/116/EG der Kommission vom 17. Dezember 1993 zur Anpassung der

01.06.1979.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063) hat Abs. 1 Nr. 7 bis 9 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

### UMNUMMERIERUNG

01.06.1979.—§ 17 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132) hat § 17 in § 15 und § 19 in § 17 unnummeriert.

### ÄNDERUNGEN

01.06.1979.—§ 17 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132) hat „§ 2 Nr. 8a“ durch „§ 3 Nr. 11“ ersetzt.

01.04.1984.—Artikel 10 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1583) hat „§ 3 Nr. 11 dieses Gesetzes als in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt“ durch „§ 3a Abs. 1 dieses Gesetzes ohne weiteren Nachweis als außergewöhnlich gehbehindert“ ersetzt.

10.06.2017.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 6. Juni 2017 (BGBl. I S. 1491) hat „vom Hundert“ nach „50“ gestrichen.



Richtlinie 80/1268/EWG des Rates über den Kraftstoffverbrauch von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt (ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 39) oder der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 in der Fassung der Änderung durch die Verordnung (EU) Nr. 459/2012 (ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 16), das bei erstmaliger Zulassung

aa) bis zum 31. Dezember 2011 120 g/km,

bb) ab dem 1. Januar 2012 110 g/km,

cc) ab dem 1. Januar 2014 95 g/km

überschreitet;“.

(6) In § 9a tritt ab dem Tag des Inkrafttretens der Nachfolgerichtlinie zu der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugmotoren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/76/EG der Kommission vom 11. August 2003 (ABl. EU Nr. L 206 S. 29), an die Stelle der Partikelminderungsstufe PM 5 der Grenzwert für Partikelmasse der nächsten Schadstoffstufe (Euro 5) für Personenkraftwagen mit Selbstzündungsmotor.

(7) Verwaltungsverfahren in Kraftfahrzeugsteuerangelegenheiten, die bis 30. Juni 2014 begonnen worden sind, werden von den spätestens seit 1. Juli 2014 zuständigen Bundesfinanzbehörden fortgeführt.

(8) (weggefallen)

(9) (weggefallen)

(10) Für vor dem 3. Juni 2010 vorgenommene Fahrzeugabmeldungen von Amts wegen bleibt § 14 in der vor dem 3. Juni 2010 geltenden Fassung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens anwendbar. Die Verfahren werden von der ab 1. Juli 2014 zuständigen Bundesfinanzbehörde fortgeführt.

(11) Für Personenkraftwagen, die im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis zum 3. Juni 2010 erstmals zugelassen wurden, ist auf schriftlichen Antrag des Halters, auf den das Fahrzeug am 1. Januar 2011 zugelassen ist, oder in den Fällen der Außerbetriebsetzung auf schriftlichen Antrag des Halters, auf den das Fahrzeug danach wieder zugelassen wird, § 3b in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer und Änderung anderer Gesetze vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170) anzuwenden. Der Antrag ist bei der für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer örtlich zuständigen Behörde zu stellen.

(12) Führen die Feststellungen der Zulassungsbehörden hinsichtlich der Fahrzeugklassen und Aufbauarten zu einer niedrigeren Steuer als unter Berücksichtigung des § 2 Absatz 2a in der am 1. Juli 2010 geltenden Fassung, ist weiterhin § 9 Absatz 1 Nummer 2 anzuwenden.

(13) (zukünftig)

(14) Der Steuerentlastungsbetrag nach § 9 Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a beträgt für die Dauer von zwei Jahren ab dem Tag des vom Bundesminister der Finanzen bekannt gegebenen Inkrafttretens von Artikel 1 Nummer 7 und 12 Buchstabe f des Zweiten Verkehrsteueränderungsgesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 901), das zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Zweiten Verkehrsteueränderungsgesetzes vom 6. Juni 2017 (BGBl. I S. 1493) geändert worden ist, in Doppelbuchstabe aa 2,45 Euro und in Doppelbuchstabe bb 5,45 Euro.<sup>40</sup>

#### 40 ÄNDERUNGEN

01.01.1961.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 19. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1005) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

##### „§ 18 Mitwirkung der Zulassungsbehörden

(1) Die zuständige Verwaltungsbehörde darf den Kraftfahrzeugschein erst aushändigen, wenn der, für den das Kraftfahrzeug zugelassen wird, durch Vorlegung der Steuerkarte oder der amtlichen Bescheinigung über die Steuerbefreiung nachweist, daß den Vorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer genügt ist.

(2) Ist das Kraftfahrzeug bei Ablauf der Zeit, für die die Steuer entrichtet ist, weder abgemeldet noch weiter versteuert worden, so hat die Zulassungsbehörde auf Antrag des Finanzamts den Kraftfahrzeugschein einzuziehen und den Dienststempel auf dem Kennzeichen zu entfernen.

(3) In den Fällen des § 7 hat die Zulassungsbehörde dem Finanzamt mitzuteilen, an welchem Tag der Kraftfahrzeugschein zurückgegeben oder eingezogen und der Dienststempel auf dem Kennzeichen entfernt worden ist.

(4) Beim Eigentumswechsel hat die Zulassungsbehörde dem Finanzamt den Tag mitzuteilen, an dem die Anzeige über den Eigentumsübergang bei ihr eingegangen ist.

(5) Hat der, für den das Kraftfahrzeug zugelassen ist, der Zulassungsbehörde den Kraftfahrzeugschein zurückgegeben und die Entfernung des Dienststempels auf dem Kennzeichen veranlaßt (Steuerabmeldung – § 6 Abs. 1 Nr. 1) oder hat die Zulassungsbehörde den Kraftfahrzeugschein eingezogen und den Dienststempel auf dem Kennzeichen entfernt (Zwangsabmeldung – § 6 Abs. 1 Nr. 2), so darf der Kraftfahrzeugschein nur mit Zustimmung des Finanzamts wieder zugeteilt und der Dienststempel nur mit Zustimmung des Finanzamts auf dem Kennzeichen wieder angebracht werden.“

#### UMNUMMERIERUNG

01.01.1961.—§ 19 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 2. Januar 1961 (BGBl. I S. 1) hat § 18 in § 16 unnummeriert.

#### QUELLE

01.06.1979.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063) hat die Vorschrift eingefügt.

#### UMNUMMERIERUNG

01.06.1979.—§ 17 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132) hat § 18 in § 16 unnummeriert.

#### QUELLE

01.07.1985.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. Mai 1985 (BGBl. I S. 784) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.1989.—Artikel 1 Nr. 6 lit. b des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Eine auf Grund der Neufestsetzung zu entrichtende Steuer wird vierzehn Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Bei Personenkraftwagen, für die die Steuerpflicht nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, aber vor dem 31. Dezember 1985 begonnen hat, kann die Neufestsetzung wegen der Erhöhung des Steuersatzes im Jahr 1986 nachgeholt werden.“

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ändert sich der Steuersatz nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 erstmalig innerhalb eines Entrichtungszeitraums, so bleibt bei der Neufestsetzung der Steuer der Entrichtungszeitraum unverändert. Bei der Neufestsetzung ist die Steuer für den Entrichtungszeitraum, in den die Änderung fällt, in der Weise zu berechnen, daß für jeden Tag vor der Änderung ein Dreihundertsechzigstel der bisherigen Jahressteuer und für jeden Tag ab der Änderung ein Dreihundertsechzigstel der geänderten Jahressteuer anzusetzen ist. Eine auf Grund der Neufestsetzung zu entrichtende Steuer wird mit der Steuer für den nächsten Entrichtungszeitraum fällig, der nach dem Zeitpunkt der Erhöhung des Steuersatzes beginnt.“

01.07.1997.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 805) hat in Abs. 1 Satz 2 „wird“ durch „und ein zu erstattender Steuerbetrag bis zu 20 Deutsche Mark werden“ ersetzt.

11.12.1999.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2382) hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 27 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) hat in Abs. 1 Satz 2 „20 Deutsche Mark“ durch „10 Euro“ ersetzt.

01.05.2005.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3344) hat Abs. 5 eingefügt.

01.04.2007.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. März 2007 (BGBl. I S. 356) hat Abs. 6 eingefügt.

01.07.2009.—Artikel 2 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170) hat in Abs. 4 „bleiben § 3b Abs. 1 Satz 1 und“ durch „bleibt“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4a eingefügt.

Artikel 2 Nr. 14 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 7 und 8 eingefügt.

01.07.2010.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 668) hat Abs. 7a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 8 neu gefasst. Abs. 8 lautete:

„(8) Soweit bundesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, sind die nach § 12 Absatz 5, § 13 Absatz 1 bis 2 und § 15 Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnungen weiterhin anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 9 bis 11 eingefügt.

§ 19<sup>41</sup>

12.12.2012.—Artikel 2 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2431) hat Abs. 4b eingefügt.

Artikel 2 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 12 eingefügt.

12.06.2015.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 901) hat Abs. 5 aufgehoben. Abs. 5 lautete:

„(5) Für Wohnmobile bemisst sich die Steuer für die Zeit vom 1. Mai 2005 bis zum 31. Dezember 2005 bei einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 2 800 Kilogramm nach § 8 Nr. 1 und bei einem zulässigen Gesamtgewicht über 2 800 Kilogramm nach § 8 Nr. 2.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 7 neu gefasst. Abs. 7 lautete:

„(7) Verwaltungsverfahren, die bis zum 30. Juni 2009 von der bisher für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Landesfinanzbehörde begonnen worden sind, werden von der ab dem 1. Juli 2009 für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörde als Bundesfinanzbehörde im Sinne des § 18a Absatz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes fortgeführt.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 7a, 8 und 9 aufgehoben. Abs. 7a, 8 und 9 lauteten:

„(7a) Für die Aufrechnung nach § 226 der Abgabenordnung gilt als Gläubiger oder Schuldner eines Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis auch die Körperschaft, deren Finanzbehörde die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer nach § 18a des Finanzverwaltungsgesetzes für das Bundesministerium der Finanzen ausübt.

(8) Soweit bundesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, sind § 12 Absatz 5, § 13 Absatz 2 und § 15 Absatz 2 sowie die darauf beruhenden Rechtsverordnungen weiter anzuwenden.

(9) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 13 Absatz 3 werden die bisherigen Verfahren zur Prüfung von Kraftfahrzeugsteuerrückständen in den Ländern weiterhin angewandt.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 10 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. g desselben Gesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2017 (BGBl. I S. 1493) hat Abs. 14 eingefügt.

10.06.2017.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 6. Juni 2017 (BGBl. I S. 1491) hat Abs. 5 eingefügt.

(zukünftig)—Artikel 1 Nr. 12 lit. f des Gesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 901) hat Abs. 13 eingefügt. Abs. 13 wird lauten:

„(13) Für Steuerentlastungsbeträge nach § 9 Absatz 6 und 7 ist § 18 Absatz 1 Satz 2 nicht anzuwenden.“

**41 QUELLE**

01.01.1961.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1005) hat die Vorschrift eingefügt.

**UMNUMMERIERUNG**

01.01.1961.—§ 19 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 2. Januar 1961 (BGBl. I S. 1) hat § 19 in § 17 unnummeriert.

**QUELLE**

01.06.1979.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063) hat die Vorschrift eingefügt.

**UMNUMMERIERUNG**

01.06.1979.—§ 17 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132) hat § 19 in § 17 unnummeriert.